

Mitmachen lohnt! Antragstellung leicht gemacht

Die Förderung von Maßnahmen und Projekten
der Offenen Kinder- und Jugendarbeit
durch das Land NRW



Die Arbeitsgemeinschaft Offene Türen Nordrhein-Westfalen e.V. – kurz AGOT-NRW – setzt sich seit ihrer Gründung im Jahr 1971 für die Belange der frei getragenen Offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen in Nordrhein-Westfalen ein. In ihr sind folgende Trägergruppen zusammengeschlossen:



ABA Fachverband
Offene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen e.V.
www.aba-fachverband.info



FBF NRW
Falken Bildungs- und Freizeitwerk e.V.
www.fbf-nrw.de



ELAGOT NRW
Evangelische Landesarbeitsgemeinschaft Offene Türen NRW
www.elagot-nrw.de



LAG Kath. OKJA NRW
Landesarbeitsgemeinschaft Katholische Offene Kinder- und Jugendarbeit NRW
www.lag-kath-okja-nrw.de

Diese Broschüre ist eine Aktualisierung einer Arbeitshilfe der LAG Kath. OKJA NRW.
Redaktion: Norbert Hubweber

Wir danken

- Frau Becker vom LWL-Landesjugendamt und Herrn Imgrund vom LVR-Landesjugendamt für ihre Beratung;
- allen FachreferentInnen in den Landesstellen und MitarbeiterInnen in den Einrichtungen für die Zusammenstellung von Projektbeispielen.

Köln, November 2015

Herausgegeben von der AGOT-NRW e.V.

✉ **Unter den Eichen 62a, 40625 Düsseldorf** ☎ **0211 / 966 611 32**
E-Mail: info@agot-nrw.de **Internet: www.agot-nrw.de**

Herstellung und Verbreitung dieser Schrift wurden gefördert aus Mitteln des KJFP NRW

Ministerium für Familie, Kinder,
Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen



Einleitung

Seit 1951 unterstützt das Land Nordrhein-Westfalen die Leistungen der Kinder- und Jugendarbeit, wie sie von öffentlichen und freien Trägern organisiert wird. Im **Kinder- und Jugendförderplan NRW (KJFP)** - früher: Landesjugendplan - hat die Landesregierung die zentralen Förderinstrumente ihrer Politik für junge Menschen im außerschulischen Bereich zusammengefasst. Neben der Offenen Kinder- und Jugendarbeit liegen die Förderschwerpunkte auch bei der Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit, Jugendkulturarbeit, dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz sowie der Initiativgruppenarbeit.

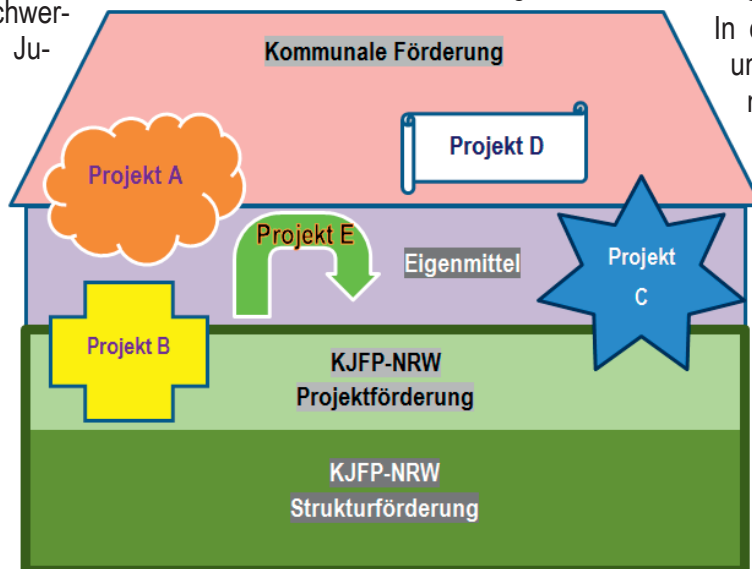
Obwohl der KJFP in 2009 insgesamt um ca. 5 Mio. € und ab 2011 um weitere 20 Mio. € aufgestockt wurde, steht die Offene Kinder- und Jugendarbeit heute in der **Förderung ihrer betrieblichen Grundausstattung** durch das Land mit 27,7 Mio. € für landesweit etwa 2.200 Einrichtungen schlechter da als etwa 1981. Damals wurden die Betriebskosten von 1.260 Einrichtungen entsprechend ihrer Personalausstattung mit insgesamt 29,5 Mio. € direkt gefördert.

Andererseits hat die Offene Kinder- und Jugendarbeit niemals zuvor für besondere (innovative) Projekte und Maßnahmen so viele **zusätzliche Einzelfördermöglichkeiten** im KJFP vorgefunden: Es sind seit 2013 18 Positionen mit einer Gesamtausstattung von ca. 20 Mio. €, auf die sich jährlich mehr als 2.000 Träger (nicht nur der Offenen Kinder- und Jugendarbeit) bewerben.

Der **Nachteil** dieser Einzelförderung liegt aus Sicht der Einrichtungen offensichtlich in der bürokratischen **Mehrbelastung** aufgrund gesonderter inhaltlicher und finanzieller Planung, Antragstellung und Fördernachweisführung. Außerdem bleibt der/dem AntragstellerIn ein entscheidendes Risiko: Die beantragten Fördergelder und damit die Durchführung des Projektes stellen **keine feste Planungsgröße** dar, nicht bevor er/sie eine Bewilligung in Händen hält.

Damit wird aber auch bereits deutlich, dass die Landesförderung nicht auf die Unterstützung bei der umgehenden Umsetzung von "spontan"-Ideen zielt, sondern auf gut vorbereitete **Projektpläne "fürs kommende Jahr"**.

Gut über alle Möglichkeiten der Kostendeckung informiert zu sein, ist selbstverständlich Voraussetzung für ein gezieltes Fundraising.



In dieser Broschüre geht es um die Projektförderung nach den Mustern B und C des abgebildeten Förderstrukturmodells; also um alle Projekte, an denen sich die Landesförderung allein oder zusammen mit weiteren öffentlichen und privaten Förderern (Bund, Kommune, Stiftungen usw.) beteiligt. Aufgrund der unterschiedlichen kommunalen Förderformen ist es

in dieser Broschüre nicht möglich, konkrete Empfehlungen zur örtlichen Antragstellung zu geben. Auch Bedingungen, die seitens SponsorInnen und oder Stiftungen gestellt werden, können hier nicht berücksichtigt werden.

Dementsprechend bietet diese Schrift:

- alle für Offene Kinder- und Jugendarbeit relevanten KJFP-Vorgaben und -Richtlinienpassagen,
- Einblick in alle Einzel-Förderbereiche (wie und in welchem Umfang diese gefördert werden),
- eine Zusammenstellung wichtiger Arbeitshilfen,
- praktische Anregungen zu allen relevanten Förderschwerpunkten des KJFP sowie
- einige Literaturhinweise (📖) und Hinweise auf wichtige Internet-Links.

Bleibt an dieser Stelle die Ermutigung, sich im Interesse der Kinder und Jugendlichen in das leidige Geschäft der (mehrfachen) Einzelantragstellung zu fügen und so die Vielfalt der Angebote längerfristig abzusichern.

In diesem Sinne meinen wir:

Mitmachen lohnt!

Ablauf einer Projektförderung	Was Sie dazu in diesem Heft finden	in Kapitel
Projektidee		
Zuordnung zu einer KJFP-Position (Festlegung des inhaltlich/methodischen Schwerpunktes und Klärung der zu beachtenden Regelungen)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Übersicht über alle für Offene Kinder- und Jugendarbeit relevanten Förderbereiche ▪ allgemeine Förderziele des KJFP ▪ spezifische Förderziele des KJFP (je KJFP-Position) ▪ allgemeine Förderrichtlinien (gelten für alle Anträge) ▪ spezifische Förderrichtlinien (je KJFP-Position) 	1. 8. 3. 2. 3.
Inhaltliche, zeitliche und finanzielle Planung (unter Berücksichtigung aller Vorschriften)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Checklisten ▪ Berechnungsbeispiele 	6.
Antragstellung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ bis wann und an wen? ▪ mit welchen Formularen/Anlagen? 	4. und 5.
Bewilligung/Ablehnung (ggf. mit Widerspruch/Klage)		
Projektdurchführung		
Verwendungsnachweis		
Prüfbescheid		

Zur **Orientierung** in diesem Heft haben wir

- Verweise auf einzelne Regelungen der **Richtlinien** (weiß auf ocker),
- Verweise auf den **Kinder- und Jugendförderplan** (grün) und
- Querverweise in diesem Heft (weiß auf blau)

hervorgehoben.



Brandaktuelle Infos, die kurz vor Drucklegung bekannt wurden, haben wir besonders gekennzeichnet.

1. WELCHE Projekte und Maßnahmen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit fördert das Land? (Übersicht)

Neben der **Grund- bzw. Strukturförderung** der Betriebskosten (Pos. 1.1.1), welche pauschal über die Kommunen verausgabt werden, bietet der KJFP Einrichtungen und Maßnahmen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit - gleichermaßen wie allen übrigen Kinder- und Jugendarbeitsfeldern - die Möglichkeit, aus 18 der insgesamt 40 Positionen (→ Kap. 8.4) weitere Fördermittel zu erhalten:

- als **zusätzliche Unterstützung** bei bestehenden und neuen Angeboten (Weiter-/Entwicklung von neuen Ansätzen) für besondere Zielgruppen (i.B. LSBTTI) und bei besonderen sozialen Problemlagen (Pos. 1.1.2);
- zur Durchführung besonderer Angebote im Rahmen der **Projektförderbereiche** (Pos. 1.2.2 - 1.2.5, 2.2.1 und 2.2.2, 3.2.1 - 3.2.3, 4.2.1 und 4.4.2, 5.2 und 7.);
- zur **Förderung** freizeitpädagogischer Maßnahmen **von Initiativgruppen** (Pos. 1.2.1)
- zur Teilnahme junger Menschen am **Freiwilligen Ökologischen Jahr** (Pos. 6.1),
- zur Unterstützung ehrenamtlichen Engagements nach dem **Sonderurlaubsgesetz** (Pos. 10).

Da die **Investitionsförderung** (Pos. 9) - auch wenn sie richtliniengemäß allen Trägern der freien Jugendhilfe offen steht - bis auf weiteres nur überörtlichen und besonders innovativen Einrichtungen vorbehalten ist, bleibt sie im Folgenden unberücksichtigt.

Bei allen Projekten/Maßnahmen gilt es sowohl allgemeine (→ Kap. 2) als auch positionsspezifische (→ Kap. 3) Regelungen zu beachten.

ÜBERSICHT Fördermöglichkeiten von Offener Kinder- und Jugendarbeit aus dem Kinder- und Jugendförderplan 2013 - 2017 (Stand: 2015)		
Projektförderung (geregelt nach Einzelförderrichtlinien II)	Förderposition	→ Kapitel
Förderung von Einrichtungen der offenen Jugendarbeit	1.1.2	3.1
Kinder-/Jugendarbeit in kommunalen Bildungslandschaften	1.2.2	3.2
Internationale Jugendarbeit, Gedenkstättenfahrten, Europa/1Welt	1.2.3	3.3
Stark durch Beteiligung - Jugendliche aktiv und direkt an politischen und gesellschaftlichen Prozessen beteiligen	1.2.4	3.4
Nachhaltige Entwicklung in der globalisierten Welt	1.2.5	3.5
Jugendkulturland NRW	2.2.1	3.6
Fit für die mediale Zukunft	2.2.2	3.7
Integration als Chance	3.2.1	3.8
Teilhabe junger Menschen mit Behinderung	3.2.2	3.9
Soziale Teilhabe und Chancengleichheit	3.2.3	3.10
Präventive Angebote in der Kinder- und Jugendhilfe	4.2.1	3.11
Jugendschutz / Jugendmedienschutz	4.2.2	3.12
Projektförderung geschlechtsspezifischer Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit	5.2	3.13
Besondere Maßnahmen und Projekte zur Erprobung zukunftsweisender Initiativen	7.	3.14
Weitere Fördermöglichkeiten (geregelt nach Einzelförderrichtlinien III)	Förderposition	→ Kapitel
Initiativgruppenarbeit	1.2.1	3.15
Freiwilliges Ökologisches Jahr	6.1	3.16
Förderung nach dem Sonderurlaubsgesetz	10.	3.17

2. WELCHE allgemeinen Regelungen müssen bei allen Förderbereichen beachtet werden?

Die **Landeshaushaltsordnung** (LHO) schreibt der Regierung u.a. vor, wie sie geordnet und nachvollziehbar Steuermittel zu verausgaben hat. Dies trifft selbstverständlich auch für die Fördermittel des KJFP zu. Es sind dies die sog. "**Richtlinien**", welche

- den Kreis möglicher ZuwendungsempfängerInnen benennen,
- Fördervoraussetzungen und -zweck/e beschreiben,
- Verfahrensfragen (Termine, Formulare für AntragstellerInnen und Bewilligungsbehörden usw.) regeln und
- Art und Höhe der jeweiligen Förderung vorgeben.

Nachdem es lange Jahre keine passenden, den aktuellen Plänen in allen Punkten entsprechenden KJFP-Richtlinien gab, und sich das zuständige **Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport** (MFKJKS) z.T. mit Erlassen behalf, die neue Projektförderbereiche "analog" anderer Richtlinien regelten, traten am 19.12.2014 neue, in allen Punkten "passende" Vorschriften in Kraft. Mit ihrer Vorlage vereinfachen sich (wieder) für AntragstellerInnen und Bewilligungsbehörden die formalen Vorgänge.

Wesentliche Neuerung stellt neben der Neugliederung der Richtlinien vor allem die offizielle Festschreibung der Absenkung des für die Projektförderung notwendigen Eigenmittelanteils dar, wie er bereits in den letzten zwei Jahren gehandhabt worden war.



Mitte Juni 2015 sind im Ministerialblatt Änderungen veröffentlicht worden, die lediglich zwei Regelungen in einem Positionsbereich sowie 18 Formblätter korrigierten.

Die Richtlinien gelten offiziell bis Ende der 16. Legislaturperiode (2017), können jedoch bis zur Bekanntgabe neuer Richtlinien übergangsweise angewendet oder verlängert werden.

Grundzüge und Voraussetzungen **aller** 40 KJFP-Förderpositionen (**→ Kap. 8**) unterliegen Vorschriften, die im **Allgemeinen Teil** der Richtlinien zusammengefasst sind. Sie werden auf den folgenden Seiten zitiert. Wo aus unserer Sicht notwendig, haben wir sie mit kurzen Erläuterungen und Hinweisen versehen. Einige wenige Passagen sind nicht direkt für die Antragstellung bedeutsam, werden hier aber der Vollständigkeit halber mit aufgeführt.

Auch wenn die aktuellen Richtlinien den Begriff nicht (mehr) verwenden, bezeichnen wir - um eindeutige Querverweise geben zu können - diesen Teil als **Allgemeine Förderrichtlinien** (AFR).

Die offizielle Quelle



Die Richtlinien wurden veröffentlicht
im Ministerialblatt (MBI. NRW.), Ausgabe 2014, Nr. 37 vom 19.12.2014, Seite 803 - 824

nach Bekanntgabe des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport vom 4.12.2014.

Fundstelle im Internet:

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=7&vd_id=14752

Die Änderungen wurden veröffentlicht
im Ministerialblatt (MBI. NRW.), Ausgabe 2015, Nr. 16 vom 11.6.2015, Seite 364

nach Bekanntgabe des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport vom 13.5.2015.

Fundstelle im Internet:

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=7&vd_id=15073

"A Allgemeiner Teil

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Fachbezogene Pauschalen

Die Förderrichtlinie gilt nicht für fachbezogene Pauschalen (Positionen 1.1.1, 1.1.3, 1.1.4, 1.1.5, 2.1.1, 2.1.2 und 3.1.2 des Kinder- und Jugendförderplanes 2013 – 2017).

1.2 Zuwendungen i. S. d. §§ 23, 44 LHO

Das Land gewährt darüber hinaus entsprechend diesen Richtlinien auf der Grundlage der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften Zuwendungen zu Leistungen in den Bereichen der Jugendhilfe, die in den §§ 10 bis 14 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes (KJFöG) näher genannt sind. Ein Anspruch der Zuwendungsempfänger auf Förderung besteht nicht. Die jeweilige Bewilligungsbehörde entscheidet über Zuwendungen auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Grundlage hierfür ist der Kinder- und Jugendförderplan (SMBl. NRW 2160).

1.3 Besondere Bestimmungen

1.3.1 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die Fördermittel zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam sowie den Zielen ihrer Arbeit entsprechend zu verwenden.

1.3.2 Durch die Zuwendungen dürfen die Autonomie der Träger, ihre Vielfalt und Pluralität sowie ihr Recht auf freie Gestaltung der Angebote nicht eingeschränkt werden.

1.3.3 Bei Kooperationsmaßnahmen muss der Zuwendungsempfänger als verantwortlicher Veranstalter auftreten. Hierbei ist es notwendig, dass ihm ein maßgeblicher Einfluss auf den Ablauf und die Durchführung der Veranstaltung zukommt und dies anhand der Unterlagen nachvollziehbar ist. Eine Kooperation, die sich lediglich auf die Kostenübernahme beschränkt, ist nicht förderbar.

Siehe hierzu **Kap. 8.3**

Die LHO regelt u.a. das Verwaltungshandeln bei der Ver-
ausgabung öffentlicher Gelder und somit auch Art und
Weise der KJFP-Richtlinien.

Klar und deutlich: Es besteht kein Anspruch auf Förderung
einer beantragten Maßnahme!

Der Ermessensspielraum wird durch zahlreiche Faktoren
bestimmt; dazu zählen Bedarfslage (Antragsvolumen),
Fachlichkeit/Qualität, Gewährleistung von Trägervielfalt
u.a.

(Auch) Diese Verpflichtung beruht auf Vorschriften der
LHO und findet sich dort in der Anlage 2 zu Nr. 5.1 zu § 44
LHO unter "Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwen-
dungen zur Projektförderung für den außergemeindlichen
Bereich - ANBest-P". Die ANBest-P enthalten Nebenbe-
stimmungen, d.h. Bedingungen und Auflagen, im Sinne
des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW sowie not-
wendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil eines jeden
Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich
etwas anderes bestimmt ist.

Siehe auch den § 74 (1) 2. SGB VIII.

Das Grundprinzip der Trägerautonomie und -pluralität ist
bundesrechtlich in den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 SGB VIII,
landesrechtlich im § 10 Abs. 2 KJFöG NRW verankert.

Hier werden wichtige Voraussetzungen für die Förderung
vernetzter Projekte/Maßnahmen benannt.

1.3.4 Für den Einsatz der pädagogisch tätigen Fachkräfte finden die Bestimmungen der §§ 72 und 72a SGB VIII Anwendung. Der besondere Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII ist zu beachten.

Bei Anstellungsverträgen muss das Direktionsrecht beim Zuwendungsempfänger verankert sein.

1.3.5 Über die Höhe der Vergütung (z.B. Eingruppierung) und über die wöchentliche Arbeitszeit der Fachkräfte entscheidet der Träger. Bei der Förderung sind die Bestimmungen des Tarifrechts des Landes anzuwenden, wenn nicht ein anderes, bindendes Tarifsystem Anwendung findet (z.B. KAVO). Eine Besserstellung gegenüber dem TV-Land ist auszuschließen.

1.3.6 Voraussetzung für eine Förderung von Einzelmaßnahmen ist, dass es sich im Hinblick auf den Zeitraum um ein in sich abgeschlossenes Projekt handelt.

1.3.7 Bei Projektförderungen von Zuwendungsempfängern können in begründeten Einzelfällen auch allgemeine Ausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn sie dem jeweiligen Projekt zugerechnet werden können.

1.3.8 Die Gewährung von Zuwendungen setzt grundsätzlich den Einsatz von Eigenmitteln voraus. Für den außergemeindlichen Bereich darf eine Zuwendung für Projektförderungen gemäß Abschnitt B.II „Projektförderungen“ dieser Richtlinien sowie für die EFR 1.2.1 Nr. 3.2 und EFR 6.2 aus dem Abschnitt B.III „Einzelförderungen“ ausnahmsweise zu mehr als 90 v.H. oder zur Vollfinanzierung bewilligt werden, wenn die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger an der Erfüllung des Zwecks kein oder ein nur geringes wirtschaftliches Interesse hat, das gegenüber dem Landesinteresse nicht ins Gewicht fällt, oder wenn die Erfüllung des Zwecks in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch das Land möglich ist.

1.3.9 Von der Ausnahmeregelung nach Nrn. 2.4.3 VV bzw. 2.3.3 VVG zu § 44 LHO ist kein Gebrauch zu machen.

Danach sollen nur Personen beschäftigt werden, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben oder aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen. Dabei muss sichergestellt werden, dass niemand beschäftigt wird, der rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 184 f oder §§ 225 bis 236 StGB verurteilt worden ist. Des Weiteren müssen Maßnahmenträger dafür sorgen, dass die eingesetzten Fachkräfte den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen nach den Vorgaben des § 8a SGB VIII wahrnehmen, diese also entsprechend informieren und instruieren.

Als Obergrenze wird hier der Tarifvertrag öffentlicher Dienst - Länderbereich, (kurz TV-Land) vorgegeben. Das Besserstellungsverbot gilt für sämtliche personalbezogenen Ausgaben, insbesondere für Vergütungen, Urlaub, Einmal- und Jahressonderzahlungen, Aufwandsentschädigungen, Zulagen, Fahrtkosten- und Verpflegungszuschüsse, Trennungsgeld, Reisekosten. Aufgrund der Komplexität der unterschiedlichen Tarifsysteme (Eingruppierung, Einstufung, Arbeitsbedingungen usw. betreffend) wird allseits die Schwierigkeit anerkannt, die (akzeptable) Norm des Besserstellungsverbot in allen Aspekten zu gewährleisten.

Diese neue Regelung bezieht sich vornehmlich auf den Projektförderbereich (EFR II).

Mit dem Ziel, alle Ausnahmemöglichkeiten explizit zu machen, eröffnet diese neue Regelung den Bewilligungsbehörden "nur" die Erlaubnis, besondere Einzelfälle zu berücksichtigen.

§ 74 (1) 4. SGB VIII spricht von "Eigenleistung", was die Richtlinien aber auch in AFR 3.4 eröffnen.

Auch an dieser Stelle wird für mehrere KJFP-Positionen eine Ausnahmemöglichkeit eröffnet, jedoch nur für Freie Träger. Über eine Anhebung des Förderanteils bis zu 90% entscheidet das zuständige Landesjugendamt, darüber hinaus das MFKJKS.

Danach sind zweckgebundene Spenden ausnahmslos als Einnahmen zu berücksichtigen, die - nimmt man AFR 6.4 hinzu - in jedem Fall bei der Berechnung der anerkenntungsfähigen Maßnahmekosten kostenmindernd wirken.

1.3.10 Bei allen Veröffentlichungen ist in geeigneter Weise auf eine Förderung aus dem Kinder- und Jugendförderplan des Landes unter Verwendung des Logos der obersten Landesjugendbehörde hinzuweisen.

2 Zuwendungsempfänger

2.1 Die Zuwendungsempfänger sind grundsätzlich die Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe. Zuwendungsempfänger können auch Gemeinden sein, die nicht Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind, gleichwohl aber Aufgaben der Jugendhilfe für den örtlichen Bereich wahrnehmen. Die Zuwendungsempfänger ergeben sich aus Nr. 2 der jeweiligen Einzelförderrichtlinie. Die Zuwendungsempfänger sollen ihren Sitz grundsätzlich in Nordrhein-Westfalen haben und nach § 75 SGB VIII anerkannt sein, soweit die Einzelförderrichtlinien nichts anderes bestimmen.

2.2 Zuwendungen dürfen nicht gewährt werden an Träger, die gewerblich oder unter Berücksichtigung ihrer Trägerstruktur im überwiegenden Interesse von einem oder einigen gewerblichen Unternehmen arbeiten.

3 Zuwendungsvoraussetzungen / Gegenstand der Förderung

3.1 Die Zuwendungsvoraussetzungen ergeben sich aus Nr. 3 der jeweiligen Einzelförderrichtlinie.

3.2 Zu Sachausgaben zählen auch Ausgaben für Honorarkräfte sowie Ausgaben nach § 8 Abs.1 SGB IV (geringfügige Beschäftigung).

3.3 Zu Personalausgaben im Sinne von Abschnitt B II. „Projektförderung“ Nr. 3.1 dieser Richtlinie zählen ausschließlich

- Ausgaben für befristete Beschäftigungsverhältnisse,
- Ausgaben zur befristeten Aufstockung bestehender Beschäftigungsverhältnisse,
- (anteilige) Ausgaben für bestehende Beschäftigungsverhältnisse,

Siehe z.B. das Impressum dieser Schrift.

Das "sollen" (im Gegensatz zum "müssen" der Vorgängerrichtlinien) eröffnet wiederum Ausnahmeregelungen.

Eine "geringfügige Beschäftigung" liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat 450 € nicht übersteigt oder aber die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf zwei Monate oder auf 50 Arbeitstage im Voraus vertraglich begrenzt ist, es sei denn, dass die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Entgelt 450 € im Monat übersteigt. Gemeint sind hier also die sogenannten - für ArbeitnehmerInnen sozialversicherungsfreien - "450-Euro-Minijobs". Die Tätigkeit auf der 450-Euro-Basis muss nicht in abhängiger Beschäftigung, sondern darf auch selbständig, also z.B. von einer Honorarkraft, ausgeübt werden. Der § 8 Abs.1 SGB IV gilt hier entsprechend, mit Ausnahme für das Recht der Arbeitsförderung, s. § 8 Abs. 3 SGB IV.

deren Begründung durch den Zweck unmittelbar erforderlich ist und die nicht bereits durch andere Fördermittel des Landes finanziert werden.

- 3.4 *Bürgerschaftliches Engagement in der Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten kann bei der Förderung nach diesen Richtlinien auf der Grundlage der jeweils geltenden Fassung der Richtlinie zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement bei der Gewährung von Zuwendungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport – 112 (BdH) – 14-01-01 – vom 01.04.2013 (Mbl. NRW S. 158/Anlage 9) als fiktive Ausgabe in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden.*
- 3.5 *Bei Maßnahmen, die sich an besondere Zielgruppen richten, ist die Beurteilung der Zugehörigkeit von jungen Menschen zur Zielgruppe der Maßnahme entlang von Kategorien wie dem Vorliegen von Migrationshintergründen, Geschlecht, schulischen Leistungsniveau sowie Schulabschlüssen, der familiären und der Wohnsituation, Wohnort, gesundheitlichen Aspekten, sozialer Lage/beruflicher Status, Kontakten zu anderen Hilfssystemen und Straffälligkeit vorzunehmen.*
- 3.6 *Ausgaben, die durch die Teilnahme von Lehrkräften des Landes an geförderten Angeboten entstehen (z.B. Fortbildungen, Seminare), sowie Ausgaben für Maßnahmen, die ausschließlich dem Schulbetrieb zuzuordnen sind (z.B. Klassenfahrten), sind nicht förderfähig.*
- 3.7 *Maßnahmen, die nach dem Weiterbildungsgesetz (SGV. NRW 223) in der jeweils geltenden Fassung gefördert werden, sind nicht förderfähig.*

4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1 Zuwendungsarten

Die Landesförderung wird als Projektförderung gewährt. Die Akademie Remscheid für Kulturelle Bildung e.V. und die Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz - Landesstelle NRW e.V. (AJS) werden institutionell gefördert.

4.2 Finanzierungsarten

Die Zuwendungen sind als Zuschuss oder Zuweisung mit den aus der Nr. 4 der jeweiligen Einzelförderrichtlinien sich ergebenden Finanzierungsarten zu bewilligen.

Die hier zitierte Richtlinie ist bis zum 31.12.2017 befristet. Voraussetzungen, Art und Umfang der fiktiven (aber geldwerten) Anerkennung sowie ein Berechnungsbeispiel findet sich in [Kap. 6.5](#).

Auch wenn diese (inhaltliche!) Regelung etwas umständlich formuliert ist, kann deren Absicht, unklare, aussage-schwache Beschreibungen zu vermeiden, nachvollzogen werden.

4.3 Höhe der Förderung

4.3.1 Der Fördersatz ist jeweils in Nr. 4 der jeweiligen Einzelförderrichtlinie festgelegt.

4.3.2 Die Bagatellgrenze bei Zuwendungen an freie Träger beträgt in Abweichung von Nr. 1.1 VV zu § 44 LHO 1.000 €, soweit die Einzelförderrichtlinien keine anderen Regelungen enthalten.

5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.1

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszweckes erworben oder hergestellt werden, sind fünf Jahre für den Zuwendungszweck gebunden, sofern die Einzelförderrichtlinien nichts anderes bestimmen.

5.2

Sofern beim Wechsel einer Fachkraft spätestens nach drei Monaten seit Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine neue Fachkraft eingestellt wird, erfolgt keine Kürzung der Förderung.

6 Verfahren

6.1

Die für das Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren zu beachtenden Regelungen sind im allgemeinen Teil und in den jeweiligen Einzelförderrichtlinien sowie den entsprechenden Mustern festgelegt.

6.2

Bewilligungsbehörden sind die Landschaftsverbände/Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe als überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie die Oberste Landesjugendbehörde. Zuständig für die Bewilligung ist der Landschaftsverband, in dessen Bereich der Träger seinen Sitz hat.

Die Landesjugendämter haben sich bei der Anwendung und Auslegung der Richtlinien untereinander abzustimmen. In Fällen, in denen die Landesjugendämter Zuwendungsempfänger sein sollen, ist die Oberste Landesjugendbehörde die Bewilligungsbehörde. Darüber hinaus kann die Oberste Landesjugendbehörde in Einzelfällen eine gesonderte Zuständigkeit festlegen.

6.3

Die Förderanträge sind bis zum 1.12. des Vorjahres bei der zuständigen Bewilligungsbehörde einzureichen, soweit kein anderer Stichtag bekannt gegeben wird.

Das trifft u.a. für die Förderung von Gedenkstättenfahrten aus Pos. 1.2.3 zu. Hier liegt die Grenze bei 500 €.

Bzgl. der Berechnung der Bagatellgrenze siehe Kap. 6.4

Diese Regelung gilt nur für eine (hier nicht zutreffende) Strukturförderung.

Seit 2011 sind die Landesjugendämter - ohne Ausnahme - für alle hier relevanten Projektförderbereiche zuständig.

Die Verpflichtung zur allgemeinen Abstimmung ist erstmals Bestandteil der Richtlinien.

Dabei handelt es sich zwar nicht um eine Ausschlussfrist, jedoch werden spätere Eingänge nachrangig behandelt. (→ Kap. 5)



Die aktuelle Antragsfrist wurde auf den 10.1.2016 verlegt.

6.4

Ein verbindliches Prüf- und Berechnungsschema für die Bewilligungsbehörden ist den Richtlinien als Anlage 8 beigefügt.

6.5

Zu Fragen von grundsätzlicher Bedeutung betreffend SGB VIII behält sich die Oberste Landesjugendbehörde eine Entscheidung vor.

6.6

Bei Jahresvorhaben im Sinne dieser Richtlinie sind die bewilligten Zuwendungen ohne Anforderung der Zuwendungsempfänger in Teilbeträgen auszuzahlen, und zwar zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10., soweit die jeweilige Einzelförderrichtlinie nichts anderes vorsieht.

6.7

Soweit in der jeweiligen Einzelförderrichtlinie vorgesehen ist, dass der Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) die bewilligten Zuwendungen an seine Untergliederungen oder Mitgliedsorganisationen weiterleiten darf, muss der Erstempfänger sicherstellen, dass der Letztempfänger die Einhaltung der Bestimmungen des Zuwendungsbescheides und der Nebenbestimmungen beachtet und ihm gegenüber nachweist. Bei der Weitergabe sind die Mittel als Zuschuss aus dem Kinder- und Jugendförderplan des Landes zu kennzeichnen.

6.8

Erfordert die Durchführung eines Projektes bzw. einer Maßnahme einen Aufenthalt im Ausland, so hat der Träger dafür Sorge zu tragen, dass die teilnehmenden Personen gegen Unfall, Krankheit und Schadensersatzansprüche ausreichend versichert sind.

6.9

Für Bildungsveranstaltungen sind Teilnehmerlisten fünf Jahre aufzubewahren und nach dem vorgeschriebenen Beiblatt D zu führen.

6.10

Bei Zuwendungen an Träger der freien Jugendhilfe kann die Bewilligungsbehörde von einer Rückforderung absehen, wenn der zurückzufordernde Betrag 250 € nicht übersteigt. Für die Geltendmachung von Zinsansprüchen gilt dies entsprechend.

Seit 2010 folgt das MFKJKS der juristisch korrekten Auslegung des Landeshaushaltsrechtes, nach der TeilnehmerInnen-Entgelte, Sponsoring und zweckgebundene Spenden die förderfähigen Gesamtausgaben eines Projektes und damit zugleich die Höhe der Landesförderung mindern. (→ Kap. 6.4)

Die Anlage 8 finden Sie **am Ende dieses Kapitels.**

7 Nachweis der Verwendung

Der Verwendungsnachweis wird - sofern die jeweilige Einzelförderrichtlinie nichts anderes bestimmt - gemäß der Nr. 6.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in Verbindung mit den Nrn. 6.3 bis 6.5 der ANBest-P erbracht („umfassender Verwendungsnachweis“).

Für öffentliche Träger gelten im Hinblick auf den Umfang des Verwendungsnachweises die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G).

Für institutionelle Förderungen gelten im Hinblick auf den Umfang des Verwendungsnachweises die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I).

Für die Förderung von Investitionen gelten im Hinblick auf den Umfang des Verwendungsnachweises die Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau).

Anlage 8

Prüf- und Berechnungsschema für die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben und den Eigenanteil

	Berechnung	Erläuterung
Gesamtausgaben		Voraussichtliche Gesamtausgaben der Maßnahme
Ermittlung von Ausgaben die zuwendungsfähig sind	/.	Abzüglich nicht zuwendungsfähiger Ausgaben und Kosten , das sind insbesondere: 1. Nicht notwendige Ausgaben; 2. In der jeweiligen Richtlinie ausgeschlossene Ausgaben und Kosten (z. B. Nrn. 3.6 und 3.7 des Allgemeinen Teils der Richtlinien für die Förderung nach dem Kinder- und Jugendförderplan); 3. Kosten, die keine Ausgaben sind (z.B. Abschreibungen); 4. Dem Fördervorhaben nicht zuzuordnende Ausgaben (z.B. Gemeinkosten; Ausnahme: Nr. 1.3.7 des Allgemeinen Teils der Richtlinien für die Förderung nach dem Kinder- und Jugendförderplan).
Abzgl. Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)	/.	abzüglich voraussichtlicher Einnahmen (ohne öffentliche Förderung), das sind insbesondere: 1. Mitgliederbeiträge; 2. Teilnehmerbeiträge; 3. Sponsoring (Definition: Aufwendungen die zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke freiwillig oder aufgrund einer freiwillig eingegangene Rechtspflicht erbracht werden, kein Entgelt für eine bestimmte Leistung des Empfängers sind und nicht in einem tatsächlichen wirtschaftlichen Zusammenhang mit Leistungen des Empfängers stehen.); 4. Zweckgebundene Spenden (Hinweis: Von der Ausnahmeregelung nach Nr. 2.4.3 VV/2.3.3 VVG zu § 44 LHO ist kein Gebrauch zu machen.).
Zuwendungsfähige Gesamtausgaben	=	ergeben die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben i.S.d. Nm. 2.4 VV bzw. 2.3 VVG zu § 44 LHO (Bemessungsgrundlage)*
	/.	abzüglich bewilligter öffentlicher Förderung Es handelt sich um den entsprechenden Landesanteil und ggf. gewährter Zuwendungen anderer öffentlicher Träger (z.B. Kommune, Bund, Europäische Union).
Eigenanteil	=	Eigenanteil des Zuwendungsempfängers

* Der Begriff der „zuwendungsfähigen Gesamtausgaben“ ist gleichzusetzen mit dem Begriff der „zuwendungsfähigen Ausgaben“ i.S.d. Nrn. 2.4 VV bzw. 2.3 VVG zu § 44 LHO.

Wichtige Richtlinien-Anlage 8 (→ AFR 6.4 und → Kap. 6.4):

3. WAS ist insbesondere bzgl. der Förderung einzelner Projekte und Maßnahmen bei der Antragstellung zu beachten?

Mit Ausnahme der sieben KJFP-Positionen, in denen mittels fachbezogener Pauschalen gefördert wird, gibt es für jede KJFP-Position eine eigene **Einzelförderrichtlinie** (EFR). Im Gegensatz zu den Vorjahren "arbeiten" die aktuellen Richtlinien die einzelnen KJFP-Positionen nicht der Reihe nach ab, sondern fassen - Wiederholungen vermeidend - verwaltungstechnisch "gleichartige" Positionen in drei Kapiteln zusammen (deren Zuordnung siehe die Tabelle in **Kap. 8.4**)

- I. Förderung landesweiter, regionaler und kommunaler Einrichtungen / Angebote
- II. Projektförderung
- III. Förderung von Einzelpositionen

und gliedert diese jeweils nach

1. Zuwendungszweck
2. Zuwendungsempfänger
3. Zuwendungsvoraussetzungen/Gegenstand der Förderung
4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
5. Verfahren

Jede KJFP-Position hat ihren eigenen Zuwendungszweck (1), der im entsprechenden Kapitel (**3.1 - 3.14**) zitiert wird. Was die eher formalen Aspekte der Förderung betrifft (2-5), so gelten für alle Projektförderpositionen bzgl. freier Träger **einheitlich** folgende Vorschriften:

EFR - II: Projektförderung

"2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

2.1

Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe. (...)

3 Zuwendungsvoraussetzungen/Gegenstand der Förderung

3.1

Gefördert werden notwendige und angemessene Personal- und Sachausgaben. (...)

4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1

Die Zuwendung wird in Form der Anteilfinanzierung gewährt. Die Höhe der Förderung beträgt

- für den außergemeindlichen Bereich 85 v.H.

- (...)

der von der Bewilligungsbehörde als zuwendungsfähig anerkannten Gesamtausgaben (Anlage 8). Die Regelungen der Nr. 1.3.8 Allgemeiner Teil bleiben hiervon unberührt.

4.2

Bei Nr. 1.2 beträgt für Fahrten zu Gedenkstätten des Nationalsozialismus bei Zuwendungen an freie Träger die Bagatellgrenze in Abweichung von Nr. 4.3.2 Allgemeiner Teil und Nr. 1.1 VV zu § 44 LHO 500 €.

5 Verfahren

5.1

Die Zuwendung wird zu Einzelvorhaben gewährt.

5.2

Für das Antrags- und Bewilligungsverfahren sind zu verwenden: die Muster 1, Muster 2 a 9 bzw. Muster 2 a 10 sowie die Anlage 1.

5.3 Verwendungsnachweisverfahren

5.3.1

Für das Verwendungsnachweisverfahren nach Nr. 7 Allgemeiner Teil sind zusätzlich zu verwenden: das Muster 3 a sowie die Anlage 1 und die Beiblätter A und B.

5.3.2

Abweichend von Nr. 7 Allgemeiner Teil wird für Zuwendungen an den außergemeindlichen Bereich mit einer Fördersumme des Landes von unter 50.000 € der Umfang des Verwendungsnachweises wie folgt festgelegt:

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht sowie einem zahlenmäßigen Nachweis. Es ist das Muster 3 a zu verwenden.

Zusätzlich sind dem Verwendungsnachweis beizufügen:

- Ein Finanzplan gemäß Anlage 1;
- Eine Aufstellung der Personalausgaben gemäß Beiblatt A;
- Eine Aufstellung der Sachausgaben gemäß Beiblatt B.

Darüber hinaus sind Kopien der elektronischen Lohnsteuerkarten beim Projektträger vorzuhalten."

Die EFR für die weiteren Fördermöglichkeiten unterscheiden sich hiervon und werden bei den jeweiligen KJFP-Positionen (Kap. 3.15 - 3.17) aufgeführt.

Alle unter **EFR - II 5.3.2** genannten **Muster und Anlagen** - Sie finden sie in **Kap. 4** abgebildet - sind bei den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe (Landesjugendämter) erhältlich bzw. downloadbar (Internet-/Adresse: **→ Kap. 5**).

Im Folgenden ist bzgl. der für Offene Kinder- und Jugendarbeit zutreffenden Positionen - entsprechend der Abfolge im KJFP - alles für die jeweilige Antragstellung Wichtige zusammengefasst. Das sind jeweils:

- Die inhaltliche Vorgabe, der **Zuwendungszweck** der KJFP-Position.
- Hinweise auf alle weiteren für freie Träger zu beachtenden **Richtlinienregelungen**.
- Die Zusammenstellung aller für den Träger notwendigen **Muster zur Antragstellung**.
- Ergänzende, inhaltliche Hinweise bzw. Kriterienbeispiele der Bewilligungsbehörde (u.a. aus: "**Beurteilungs- und Fördermaßstäbe** für die Förderung von Projekten aus dem Kinder- und Jugendförderplan im Haushaltsjahr 2016"), die sich jedoch in jedem Förderjahr leicht ändern können.

- **Praxisbeispiele**, als fachliche Impulse für die Arbeit.



Alle aufgeführten Projektideen haben stattgefunden, bzw. laufen. Bei Interesse können Kontaktdaten zu AnsprechpartnerInnen über die AGOT-NRW (**→ Impressum**) abgefragt werden.

Eine Vielzahl weiterer Anregungen finden sich in den Fachzeitschriften "Offene Jugendarbeit", "Offen", "Corax", "Offene Spielräume" uvm. (Siehe vierteljährlichen Zeitschriftenüberblick auf: www.lag-kath-okja-nrw.de/service/lesenswert/).

Es ist **wichtig** zu beachten, dass für die Beantragung unter ähnlicher Thematik keine Gewähr auf Bewilligung besteht.

Die Zusammenstellung geht vom (Regel-)Fall aus, dass die Fördersumme der Maßnahme unter 50.000 € liegt. Bei (eher seltenen) Projekten mit höherer Fördersumme, kommen weitere Bestimmungen (und Formulare) hinzu.



Im Förderjahr 2016 sollen in allen Förderbereichen verstärkt Angebote gefördert werden, die der Integration junger Flüchtlinge durch Jugendarbeit dienen. Damit soll den gewachsenen Anforderungen an die Integration von zugewanderten jungen Flüchtlingen (unbegleitete Minderjährige und im Familienverbund eingereiste Minderjährige) Rechnung getragen werden. Entsprechende integrative Angebote oder auf Angebote der Jugendarbeit hinführenden Maßnahmen sollen im Rahmen der Bewertung von Anträgen prioritär berücksichtigt werden.

3.1 Förderung von Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit

- EFR II zu KJFP-Position 1.1.2 -

EFR II 1.1 (Projektförderung)

"1 Zuwendungszweck

Das Land fördert die Offene Kinder- und Jugendarbeit und unterstützt insbesondere die freien Träger bei der Bewältigung besonderer Herausforderungen und der Weiterentwicklung ihrer Arbeit. Offene Kinder- und Jugendarbeit hat die Aufgabe, allen jungen Menschen in selbst bestimmter und selbst organisierter Form die Entwicklung der eigenen Persönlichkeit zu ermöglichen und sie in diesem Prozess zu unterstützen. Sie hilft ihnen, Orientierung zu finden für die eigene Lebensgestaltung und Lebensführung und dient insofern der sozialen Integration junger Menschen in die Gesellschaft.

Offene Kinder- und Jugendarbeit findet insbesondere in Einrichtungen, Maßnahmen und Projekten, Initiativgruppen, als mobiles Angebot, als Abenteuer- und Spielplatzarbeit sowie in kooperativen und übergreifenden Formen und Ansätzen statt.

Gefördert werden entsprechende Einrichtungen und Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, die zur Verbesserung des Angebotes für besondere Zielgruppen und bei besonderen sozialen Problemlagen beitragen. Gefördert werden können bestehende und neue Angebote. Dabei sollen Angebote für Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle, Transgender und Intersexuelle Jugendliche (LSBTTI) berücksichtigt werden."



Zu dieser KJFP-Position gab es in den Jahren vergangenen Jahren seitens des MFKJKS weitere, detailliertere Zweckbestimmungen. Für 2016 liegen uns z.Z. keine Informationen vor.

EFR II: 2 - 5: Siehe (→ Kap. 3.0)

Nicht vergessen: AFR! (→ Kap. 2)

Antragsstellung mittels **Muster 1** (→ Kap. 4.1) mit **Anlage 1** (Finanzplan; → Kap. 4.2), bei überjährigen Projekten: 2-fach sowie (formlos) Ausführliche **Projektbeschreibung**, aus der Ziele, Bedarf und Arbeitsweisen sowie eine Konkretisierung der kalkulierten Aufwendungen hervorgehen. Besonderer **Kosten- und Finanzierungsplan** (sofern eine Konkretisierung der Aufwendungen nicht in der Projektbeschreibung erfolgt).

Praxisbeispiele ○ ○

○ Entwicklung neuer Beratungsangebote:

Verzahnung von niedrigschwelligen Offenen Freizeitangeboten und professioneller Beratung im bekannten und vertrauensvollen Lebensraum "Jugendzentrum". Problemlagen können kurzfristig und unbürokratisch bearbeitet werden.

○ Aufbau einer lokalen Unterstützungsstruktur für LSBTTI-Jugendliche:

Gender Angebote der mobilen Offenen Kinder- und Jugendarbeit zielen auf die Gründung einer Kontaktstelle (in Kooperation mit einer LSBTTI-Selbsthilfegruppe). Zunächst einmal die Woche soll das Angebot auf zwei Tage ausgeweitet werden. Begleitet von Fachkräfte-, MitarbeiterInnen- & MultiplikatorInnenschulung zur Lebenswelt von LSBTTI Jugendlichen sowie von Toleranz- und Respektprojekte zum Thema sexuelle Vielfalt.

3.2 Kinder- und Jugendarbeit in kommunalen Bildungslandschaften

- EFR II zu KJFP-Position 1.2.2 -

EFR II 1.2 (Projektförderung)

1 Zuwendungszweck

Das Ziel der Etablierung kommunaler Bildungslandschaften ist von der Erkenntnis geprägt, dass die Bildung von Kindern und Jugendlichen vor allem vor Ort stattfindet. Das Land fördert darum insbesondere Projekte, in denen verschiedene Bildungsakteure an der Ausgestaltung einer kommunalen oder lokalen Bildungslandschaft mitwirken. Dies geschieht durch eine bessere Absprache vor Ort, eine bessere Verzahnung der Angebote und die gemeinsame Definition von Bildungszielen.

Einrichtungen bzw. Träger der Jugendarbeit oder Jugendsozialarbeit, (Ganztags-)Schulen, Volkshochschulen, Sportvereine, kulturelle Einrichtungen oder andere Akteure entwickeln konkrete Angebote für Kinder und Jugendliche und führen sie gemeinsam vor Ort durch.

Gefördert werden die nachhaltige Kooperation von Trägern der Jugendhilfe mit anderen Akteuren sowie koordinierende Aktivitäten des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe (Jugendämter) beim Auf- und Ausbau von Bildungslandschaften mit dem Ziel, eine stärkere Berücksichtigung der Kinder- und Jugendarbeit zu erreichen. Weiterhin können begleitende Maßnahmen der kooperations- und netzwerkorientierten Qualifizierung gefördert werden.

EFR II: 2 - 5: Siehe (→ Kap. 3.0)

Nicht vergessen: AFR! (→ Kap. 2)

Antragsstellung mittels **Muster 1** (→ Kap. 4.1) mit **Anlage 1** (Finanzplan; → Kap. 4.2), bei überjährigen Projekten: 2-fach sowie (formlos) Ausführliche **Projektbeschreibung**, aus der Ziele, Bedarf und Arbeitsweisen sowie eine Konkretisierung der kalkulierten Aufwendungen hervorgehen. Gesonderter **Kosten- und Finanzierungsplan** (sofern eine Konkretisierung der Aufwendungen nicht in der Projektbeschreibung erfolgt).

Weitergehende Hinweise der Bewilligungsbehörde (Beurteilungs- und Fördermaßstäbe):

"Es sollen insbesondere Projekte gefördert werden, in denen verschiedene Bildungsakteure an der Ausgestaltung einer kommunalen oder lokalen Bildungslandschaft mitwirken. Dazu gehören immer Einrichtungen bzw. Träger der Jugendarbeit oder Jugendsozialarbeit; darüber hinaus z.B. (Ganztags-)Schulen, Musikschulen, Sportvereine, Bibliotheken, Jugendkunstschulen oder weitere Einrichtungen. Dabei werden konkrete Angebote für Kinder und Jugendliche entwickelt, die gemeinsam vor Ort von Bildungsakteuren durchgeführt werden. Sie befördern die nachhaltige Kooperation zwischen den Bildungsakteuren und leisten dadurch einen sichtbaren Beitrag zu Aufbau oder Weiterentwicklung von Strukturen in Sozialraum, Stadtteil oder Kommune. Durch gemeinsame Konzeptionen, Planungen, Absprachen, inhaltliche Verschränkungen o.ä. werden verbesserte Bildungsgelegenheiten für Kinder und Jugendliche geschaffen.

Der beantragende Träger weist mindestens einen lokalen Bildungsakteur als Tandempartner aus, mit dem zusammen das Projekt durchgeführt werden soll (z.B. Einrichtung der kulturellen Bildung, (Ganztags-)Schule, Verein, etc.). Im Projektkonzept soll u.a. dargelegt werden, wie und mit welchen Zielen verbesserte Bildungsgelegenheiten geschaffen werden, wie die Tandempartner zur Ausgestaltung der Bildungslandschaft beitragen, welche (auch finanziellen) Beiträge die Tandempartner jeweils einbringen, wie weitere lokale Bildungsakteure eingebunden werden, wie die Projektaktivitäten an bestehende (Bildungs-)Netzwerke anschließen, wie der örtliche Träger der Jugendhilfe informiert und ggf. einbezogen wird, wie Kinder und Jugendliche die Aktivitäten mitgestalten oder sich beteiligen.

Es können in Projekten auch koordinierende Aktivitäten des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe beim Auf- und Ausbau von Bildungslandschaften gefördert werden. Ziel soll hier sein, eine stärkere Berücksichtigung der Kinder- und Jugendarbeit zu erreichen. Weiterhin können begleitende Maßnahmen der kooperations- und netzwerkorientierten Qualifizierung gefördert werden, wenn daran sowohl Beschäftigte der Jugendarbeitsträger als auch projektbeteiligter Einrichtungen aus der Bildungslandschaft teilnehmen.

Projekte, bei denen es sich um außerunterrichtliche Ganztagsangebote in der Kooperation mit Schule handelt, wie sie regelmäßig in Ganztagschulen durchgeführt werden, können nicht gefördert werden."

Bei der Auswahl der Projektanträge achtet die Bewilligungsbehörde u.a. darauf, dass das Projekt

- die Verzahnung und sozialräumliche Ausgestaltung von schulischen und nichtschulischen Bildungsorten und Lernwelten von Kindern und Jugendlichen fördert;
- Kindern und Jugendlichen mit konkreten Angeboten Zugänge zu Kommunalen Bildungsorten eröffnet.

Praxisbeispiele ○ ○

○ **Streetlife:**

Sensibilisierung bzgl. der Verkehrssicherheit im Umfeld

○ **Stadtplan für Kinder und/oder Jugendliche:**

Mit Kinder/Jugendlichen einen Stadtplan entwickeln, unter der Fragestellung:

- Wo sind "unsere" Plätze?
- Was ist für uns wichtig?
- Wo finde ich was, z.B. Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung?

○ **BildungsNavi:**

Sammeln von Angeboten der non-formalen Bildung im Stadtteil. Methoden:

- Stadteilerkundungen
- Schreib - und Malwettbewerbe
- Foto- oder Videoaktion
- Bau und Ausstellung von (Stadt-/teil)Modellen
- Kinderversammlung
- Umfragen und Interviews



Dokumentation des Projektes BILDUNG(S)GESTALTEN auf: <http://www.bildungsgestalten.de>

3.3 Internationale Jugendarbeit, Gedenkstättenfahrten, Europa / Eine-Welt

- EFR II zu KJFP-Position 1.2.3 -

EFR II 1.3 (Projektförderung)

1 Zuwendungszweck

In einer von Globalisierung und Zuwanderung geprägten Gesellschaft kommt dem Zusammenleben unterschiedlicher Kulturen und dem wechselseitigen Verständnis eine große Bedeutung zu. Die internationale Jugendarbeit berücksichtigt die interkulturelle Realität und ermutigt junge Menschen zum interkulturellen Austausch, begeistert sie für die Werte unserer freiheitlichen Ordnung und führt sie an historische Verantwortlichkeiten heran. Dies kann zu grenzüberschreitenden, gemeinsamen Problemlösungen und damit zur Friedenssicherung ebenso beitragen wie zu einer Stärkung der europäischen Identität. Dabei sollen insbesondere solche jungen Menschen an internationale Projekte herangeführt werden, die sonst kaum Möglichkeiten der Beteiligung haben, damit auch sie entsprechende Erfahrungen sammeln können.

Darüber hinaus unterstützt das Land im Rahmen der politischen Bildungsarbeit und zur sozialen Bildung als Beitrag zur Auseinandersetzung mit den Verbrechen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft Fahrten zu Gedenkstätten von Verbrechen des Nationalsozialismus. Damit soll das Interesse an politischer Beteiligung gestärkt, die Fähigkeit zu kritischer Beurteilung politischer Vorgänge und Konflikte weiterentwickelt und durch aktive Mitgestaltung politischer Vorgänge zur Persönlichkeitsentwicklung beigetragen werden.

Gefördert werden Jugendbegegnungen, insbesondere mit Israel und der Türkei sowie Jugendbegegnungen, die den Zusammenhalt und das Zusammenwachsen Europas fördern. Eine Förderung dieser Projekte erfolgt, wenn diese Projekte in der Regel auf Nachhaltigkeit bzw. Stetigkeit basieren und die Jugendbegegnungen im Rahmen von Hin- und Rückbegegnungen durchgeführt werden.

Zusätzlich werden auch Jugendbegegnungen mit afrikanischen Ländern gefördert. Bei diesen Jugendbegegnungen entfällt die Notwendigkeit einer Rückbegegnung in Deutschland. Ebenfalls gefördert werden Aktivitäten von Jugendgruppen im Zusammenhang mit dem Thema "Eine-Welt".

Darüber hinaus kann der Austausch von Fachkräften gefördert werden. Der Fachkräfteaustausch soll unmittelbar der Vorbereitung von Projekten der Jugendbegegnung dienen.

EFR II: 2 - 5: Siehe (→ Kap. 3.0)

Nicht vergessen: AFR! (→ Kap. 2)

Antragsstellung mittels **Muster 1** (→ Kap. 4.1) mit **Anlage 1** (Finanzplan; → Kap. 4.2), bei überjährigen Projekten: 2-fach sowie (formlos) Ausführliche **Projektbeschreibung**, aus der Ziele, Bedarf und Arbeitsweisen sowie eine Konkretisierung der kalkulierten Aufwendungen hervorgehen. Gesonderter **Kosten- und Finanzierungsplan** (sofern eine Konkretisierung der Aufwendungen nicht in der Projektbeschreibung erfolgt).

Bei der Auswahl der Projektanträge achtet die Bewilligungsbehörde u.a. darauf, dass

- es sich um eine Gedenkstätte mit Informations- und Dokumentationseinrichtungen handelt;
- bei Fahrten nach Israel oder der Türkei Begegnung/en mit Jugendlichen von dort eingeplant sind.

Praxisbeispiele ○ ○

- **Kooperation grenzenlos:** Jugendbegegnung im Ausland zur Unterstützung eines gemeinsamen (kleineren) Hilfsprojektes (Umbau, Erweiterung, Gestaltung eines Treffpunktes. Rückbesuch und Reflexion beider Treffen.
- **Fahrt nach Auschwitz incl. Fotoausstellung:** Schon bei der Vorbereitung wird eine Fahrauswertung per Foto mitgedacht. Die TeilnehmerInnen der Fahrt organisieren anschließend eigenständig eine Ausstellung, die im Treff (und/oder außerhalb) gezeigt wird.

3.4 Stark durch Beteiligung - Jugendliche gestalten gesellschaftliche Entscheidungsprozesse mit

- EFR II zu KJFP-Position 1.2.4 -

EFR II 1.4 (Projektförderung)

1 Zuwendungszweck

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen ist von zentraler Bedeutung für die Persönlichkeitsentwicklung und die Ausbildung sozialer Fähigkeiten. Kinder und Jugendliche sind Träger eigener Rechte, denen die Möglichkeit, an Entscheidungsprozessen u.a. in ihrem unmittelbaren Lebensumfeld direkt zu partizipieren, offen stehen muss. Dadurch erleben sie sich als selbstwirksam und werden darin bestärkt, sich mit demokratischen Grundwerten auseinanderzusetzen und soziale Verantwortung zu übernehmen.

Gefördert werden, in Ergänzung zu den Aktivitäten in Verantwortung der Kommunen, Angebote und Projekte, die die Beteiligung junger Menschen an sie betreffenden Angelegenheiten auf örtlicher und überörtlicher Ebene und die Mitgestaltung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen an politischen und gesellschaftlichen Gestaltungsprozessen zum Ziel haben. Zur Qualitätssicherung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen können auch Qualifizierungsangebote für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe gefördert werden.

EFR II: 2 - 5: Siehe (→ Kap. 3.0)

Nicht vergessen: AFR! (→ Kap. 2)

Antragsstellung mittels **Muster 1** (→ Kap. 4.1) mit
sowie (formlos) **Anlage 1** (Finanzplan; → Kap. 4.2), bei überjährigen Projekten: 2-fach
Ausführliche **Projektbeschreibung**, aus der Ziele, Bedarf und Arbeitsweisen sowie eine Konkretisierung der kalkulierten Aufwendungen hervorgehen.
Gesonderter **Kosten- und Finanzierungsplan** (sofern eine Konkretisierung der Aufwendungen nicht in der Projektbeschreibung erfolgt).

Bei der Auswahl der Projektanträge achtet die Bewilligungsbehörde u.a. darauf, dass

- das Projekt auf die Mitgestaltung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen an politischen und gesellschaftlichen Gestaltungsprozessen abzielt;
- Kinder und Jugendliche für sie relevante Themen auswählen.

Praxisbeispiele ○ ○

○ Engagement zählt:

Ausbildung (im Rahmen jugendlicher Teamfortbildung) von „Partizipations-Scouts“! Kinder- und Jugendliche als ExpertInnen ihrer eigenen Interessen stärken und darin fit dafür machen, diese Interessen in die Öffentlichkeit zu bringen und in einen (politischen) Aushandlungsprozess umzusetzen.

3.5 Nachhaltige Entwicklung in der globalisierten Welt

- EFR II zu KJFP-Position 1.2.5 -

EFR II 1.5 (Projektförderung)

1 Zuwendungszweck

Globalisierung und Nachhaltigkeit sind wesentliche Stichworte, die eine Entwicklung beschreiben, bei der die wirtschaftlichen und sozialen Prozesse einzelner Staaten nicht mehr von denen anderer Staaten oder Regionen isoliert betrachtet werden können. Diese Zusammenhänge zu verdeutlichen und bei Kindern und Jugendlichen ein Problembewusstsein für die Themen Globalisierung und nachhaltige Entwicklung zu schaffen, ist eine wichtige Aufgabe auch der Kinder- und Jugendarbeit.

Gefördert werden daher Bildungsangebote, die sich mit den Themen Globalisierung und nachhaltige Entwicklung auseinandersetzen und jungen Menschen die Gelegenheit zu entsprechendem gesellschaftlichen Engagement bieten.

EFR II: 2 - 5: Siehe (→ Kap. 3.0)

Nicht vergessen: AFR! (→ Kap. 2)

Antragsstellung mittels **Muster 1** (→ Kap. 4.1) mit **Anlage 1** (Finanzplan; → Kap. 4.2), bei überjährigen Projekten: 2-fach sowie (formlos) Ausführliche **Projektbeschreibung**, aus der Ziele, Bedarf und Arbeitsweisen sowie eine Konkretisierung der kalkulierten Aufwendungen hervorgehen. Besonderer **Kosten- und Finanzierungsplan** (sofern eine Konkretisierung der Aufwendungen nicht in der Projektbeschreibung erfolgt).

Bei der Auswahl der Projektanträge achtet die Bewilligungsbehörde u.a. darauf, dass das Projekt

- jungen Menschen die Gelegenheit zu gesellschaftlichen Engagement zu den Themen Globalisierung oder nachhaltige Entwicklung bietet;
- sich auf die Bildung des Bewusstseins für eine nachhaltige Lebensweise bzw. für nachhaltigen Konsum richtet.

Praxisbeispiele ○ ○

○ Natürliche Reanimation:

Im ehemaligen Schulgarten wird gesät, gegärtnert, geerntet, gebaut und gespielt! Was ist Natur, was sind Naturprodukte?

○ Mit gebremsten Schaum:

Aktion gegen Massenkonsum – für den reflektierenden Umgang mit unseren alltäglichen Konsumgütern, durch Erlebarmachen von Produktions- und Konsumprozessen. Der Weltfrieden beginnt bei dir! Toleranz-, Respekt- und Vielfaltprojekte zum Kennenlernen und wertschätzenden Umgang mit unterschiedlichen (Jugend-)kulturen!

3.6 Jugendkulturland NRW

- EFR II zu KJFP-Position 2.2.1 -

EFR II 1.6 (Projektförderung)

1 Zuwendungszweck

Kulturelle Bildung bzw. Jugendkultur ist ein übergreifender Bildungsansatz, der an den Bildungsorten und in den Lernwelten von Kindern und Jugendlichen gleichermaßen zum Tragen kommt. Kulturelle Kinder- und Jugendarbeit fördert Selbstreflexion und Selbstinszenierung, ästhetisches Empfinden, kulturelle Eigeninitiative und soziales Verhalten. Mit dem "Jugendkulturland NRW" soll eine Weiterentwicklung in der kulturellen Bildung mit den Mitteln kultureller Jugendarbeit erreicht werden, die vermehrt auch diejenigen jungen Menschen in den Blick nimmt, die bislang nicht im Zentrum der Jugendkultur stehen.

Gefördert werden Projekte, die neue Zielgruppen von jungen Menschen verstärkt an eigene kulturelle Aktivitäten heranführen und dadurch deren kulturelle Ausdrucksformen und Persönlichkeitsentwicklung fördern. Erreicht werden soll dies insbesondere auch durch Angebote zur Förderung von Jugendkultur und kultureller Kinder- und Jugendarbeit, die von Trägern der kulturellen Jugendarbeit (und ggf. weiteren Trägern der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit) mit (Jugend-)Kultureinrichtungen durchgeführt werden. Die hierfür erforderliche Vernetzung von Trägern kann als begleitende Projektmaßnahme gefördert werden.

EFR II: 2 - 5: Siehe (→ Kap. 3.0)

Nicht vergessen: AFR! (→ Kap. 2)

Antragsstellung mittels

Muster 1 (→ Kap. 4.1) mit

sowie (formlos)

Anlage 1 (Finanzplan; → Kap. 4.2), bei überjährigen Projekten: 2-fach

Ausführliche **Projektbeschreibung**, aus der Ziele, Bedarf und Arbeitsweisen sowie eine Konkretisierung der kalkulierten Aufwendungen hervorgehen.

Gesonderter **Kosten- und Finanzierungsplan** (sofern eine Konkretisierung der Aufwendungen nicht in der Projektbeschreibung erfolgt).

Bei der Auswahl der Projektanträge achtet die Bewilligungsbehörde u.a. darauf, dass

- Junge Menschen an eigene kulturelle Aktivitäten herangeführt werden, es wird ihnen die Ausübung kultureller Aktivitäten ermöglicht;
- Methoden und Prozesse auf Dialog, Diskurs und Reflexion angelegt sind.

Praxisbeispiele ○ ○

○ Ukulele:

Jugendliche ohne Vorkenntnisse erhalten Gelegenheit, einen Grundstock an musikalischem Wissen vermittelt zu bekommen, mit dem sie nach Abschluss des Projekts, Lieder auf der Ukulele begleiten können.

Modul 1: Selberbau einer Ukulele mit der Hilfe von Alltagsgegenständen (Dosen, Rührschüssel u.ä.); Ziel: Aufbau eines Wertgefühls zum Instrument.

Modul 2: Ein wenig Theorie muss sein: spielerisches Erlernen grundlegender Akkordgriffe sowie einiger Schlagrhythmen.

Modul 3: Die ProjektteilnehmerInnen begleiten/spielen Lieder aus den Charts oder andere bekannte Lieder, welche einen leichten Einstieg in die Welt der begleitenden Musik bieten.

Modul 4: Planung und Durchführung eines abschließenden Gigs mit eigenem Lied.

○ Laut geben, laut werden:

Wie organisiert man/frau Konzerte selbst? Was trägt alles zum Gelingen bei? Vom Good-Will zum Insider.

3.7 Fit für die mediale Zukunft

- EFR II zu KJFP-Position 2.2.2. -

EFR II 1.7 (Projektförderung)

1 Anwendungszweck

Mediennutzung prägt heute in hohem Maße den Alltag von Kindern und Jugendlichen.

Gefördert werden Angebote, die die Stärkung von Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen zum Ziel haben und Benachteiligungen beim Zugang zu Medien abbauen. Darüber hinaus sollen die Angebote auch an den speziellen Interessen der Jugendlichen ansetzen und zur kritischen Reflexion des Mediengebrauchs anregen.

EFR II: 2 - 5: Siehe (→ Kap. 3.0)

Nicht vergessen: AFR! (→ Kap. 2)

Antragsstellung mittels **Muster 1** (→ Kap. 4.1) mit **Anlage 1** (Finanzplan; → Kap. 4.2), bei überjährigen Projekten: 2-fach sowie (formlos) Ausführliche **Projektbeschreibung**, aus der Ziele, Bedarf und Arbeitsweisen sowie eine Konkretisierung der kalkulierten Aufwendungen hervorgehen. Besonderer **Kosten- und Finanzierungsplan** (sofern eine Konkretisierung der Aufwendungen nicht in der Projektbeschreibung erfolgt).

Bei der Auswahl der Projektanträge achtet die Bewilligungsbehörde u.a. darauf, dass

- das Projekt die Medienerziehung/-kompetenz verbessert;
- Benachteiligungen beim Zugang zu Medien und Medieninhalten abgebaut werden.

Praxisbeispiele ○ ○

○ Smartphone - Tablet - Action Cam: nutzen UND machen:

Workshops zum kreativen Einsatz der neuen Medien (Musik-, Comic-, Film-, Grafikdesign u.ä.)

○ Geocaching:

Zum Kennenlernen: GPS-Rally an interessante Orte im Stadtteil für Kinder und Jugendliche.

Für Fortgeschrittene: selber Geocaches im Stadtteil installieren und im Internet veröffentlichen und pflegen

○ Medienfasten:

Projekt zur Reflexion der eigenen Mediennutzung, eingebettet in den Einrichtungsalltag mit Alternativangeboten und Reflexionsmöglichkeiten.

○ "Von Kindern für Kinder" - Online-Zeitung:

Die ReporterInnen sind zwischen 11 und 14 Jahre alt. Neben vielen tollen Artikeln über Musik, Filme, Zoo usw. widmen sie sich in jeder Ausgabe besonderen TOP-Themen

3.8 Integration als Chance

- EFR II zu KJFP-Position 3.2.1 -

EFR II 1.8 (Projektförderung)

1 Zuwendungszweck

Die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund ist eine zentrale Herausforderung für die Gesellschaft. Sie ist vor allem eine Chance für die nachhaltige Entwicklung und Zukunft unserer Gesellschaft. Vor dem Hintergrund dieses Verständnisses sollen Angebote bereitgestellt werden, die nachhaltig zur besseren gesellschaftlichen und beruflichen Integration von jungen Menschen mit Migrationshintergrund führen und das interkulturelle Verständnis in unserer Gesellschaft fördern.

Gefördert werden Angebote, die dazu beitragen, die soziale Benachteiligung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund abzubauen, Chancengleichheit herzustellen und die Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund zu fördern. Die Angebote sollen dazu beitragen, die Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund in ihren Sozialräumen zu fördern, zu festigen und weiterzuentwickeln.

EFR II: 2 - 5: Siehe (→ Kap. 3.0)

Nicht vergessen: AFR! (→ Kap. 2)

Antragsstellung mittels **Muster 1** (→ Kap. 4.1) mit **Anlage 1** (Finanzplan; → Kap. 4.2), bei überjährigen Projekten: 2-fach sowie (formlos) Ausführliche **Projektbeschreibung**, aus der Ziele, Bedarf und Arbeitsweisen sowie eine Konkretisierung der kalkulierten Aufwendungen hervorgehen. Besonderer **Kosten- und Finanzierungsplan** (sofern eine Konkretisierung der Aufwendungen nicht in der Projektbeschreibung erfolgt).

Weitergehende Hinweise der Bewilligungsbehörde (Beurteilungs- und Fördermaßstäbe):

"Darüber hinaus werden Sprachcamps gefördert, die zur Förderung der deutschen Sprache in den Ferien stattfinden sollen. Die ganz- und mehrtägigen Angebote richten sich an Kinder, die die 2. Klasse absolviert haben (3. und 4. Grundschulklasse), noch nicht die Sekundarstufe erreicht haben sowie einen Migrationshintergrund aufweisen. Die Einbindung der Eltern (z.B. durch ein Müttercafé) ist wünschenswert. Bei Durchführung der Sprachcamps kann der Standort Schule genutzt werden, allerdings muss sichergestellt sein, dass es sich nicht um ein schulisches Angebot handelt."

Bei der Auswahl der Projektanträge achtet die Bewilligungsbehörde u.a. darauf, dass das Projekt gesellschaftliche oder berufliche Integration fördert.

Praxisbeispiele ○ ○

○ Sport als Integrationshelfer:

Durchführung eines Streetsoccer-Turnieres, das in drei verschiedenen Städten mit einem Begleitrahmenprogramm stattfindet. Die Methodik richtet sich speziell an von Armut bedrohte bzw. betroffene Kinder und Jugendliche und Jugendliche mit Migrationshintergrund im Alter von 12 – 21 Jahren.

○ Musik verbindet:

Jugendliche verschiedener Nationen proben gemeinsam für eine eigene Audio-CD. Gesungen wird Englisch, Deutsch, Kurdisch, Russisch, Mongolisch, Kurdisch, Global (non-verbal)

3.9 Teilhabe junger Menschen mit Behinderung

- EFR II zu KJFP-Position 3.2.2 -

EFR II 1.9 (Projektförderung)

1 Zuwendungszweck

Menschen mit Behinderungen sind Teil der Gemeinschaft. Gerade für junge Menschen mit Behinderungen ist es wichtig, sich als Teil der Gesellschaft zu fühlen und auch außerhalb der Schule Bildung und Freizeit gemeinsam mit anderen Kindern und Jugendlichen zu erleben. Die Träger der Jugendhilfe sollen daher ihre Angebote gezielt auch jungen Menschen mit Behinderungen öffnen.

Gefördert werden Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, die dazu beitragen, die Teilhabe und die Chancengleichheit junger Menschen mit Behinderung zu fördern und ihre Diskriminierung in der Gesellschaft zu verhindern, sowie Fortbildungsmaßnahmen, die in engem Kontext zu diesen Angeboten stehen und zu deren Umsetzung beitragen. Die Angebote sollen auch dazu beitragen, den in der UN-Behindertenrechtskonvention aufgeführten Gedanken der Inklusion, d.h. der vollumfänglichen gesellschaftlichen Teilhabe unter Wahrung der Autonomie und Unabhängigkeit, öffentlich bekannter zu machen, zu fördern und umzusetzen. Leistungen, auf die für die einzelnen Kinder und Jugendlichen mit Behinderung ein gesetzlicher Anspruch besteht, können nicht gefördert werden.

EFR II: 2 - 5: Siehe (→ Kap. 3.0)

Nicht vergessen: AFR! (→ Kap. 2)

Antragsstellung mittels

Muster 1 (→ Kap. 4.1) mit

sowie (formlos)

Anlage 1 (Finanzplan; → Kap. 4.2), bei überjährigen Projekten: 2-fach

Ausführliche **Projektbeschreibung**, aus der Ziele, Bedarf und Arbeitsweisen sowie eine Konkretisierung der kalkulierten Aufwendungen hervorgehen.

Gesonderter **Kosten- und Finanzierungsplan** (sofern eine Konkretisierung der Aufwendungen nicht in der Projektbeschreibung erfolgt).

Weitergehende Hinweise der Bewilligungsbehörde (Beurteilungs- und Fördermaßstäbe):

"Dabei sind besonders Kooperationsprojekte zwischen der Kinder- und Jugendarbeit mit Einrichtungen und Gruppen der Behindertenhilfe förderungswürdig. Bei Ferienmaßnahmen sind lediglich der behinderungsbedingte Mehraufwand sowie für die Maßnahme erforderliche Fortbildungen förderfähig. Leistungen, auf die für die einzelnen Kinder und Jugendlichen mit Behinderung ein gesetzlicher Anspruch besteht, können nicht gefördert werden. Dies betrifft auch individuelle Hilfen im Rahmen schulischer Inklusion."

Bei der Auswahl der Projektanträge achtet die Bewilligungsbehörde u.a. darauf, dass das Projekt

- die gleichberechtigte Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung fördert;
- ausschließlich gemeinsame Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung beinhaltet.

Praxisbeispiele ○ ○

○ Was beHINDERT mich inklusiv zu sein:

Jugendliche mit oder ohne Beeinträchtigung sind eingeladen, an einem professionell unterstütztem Filmprojekt mitzuwirken: Wie gelingt bei uns Inklusion? Kann bei uns jeder an jedem Angebot teilnehmen? Gibt es Einschränkungen für Menschen mit Beeinträchtigungen?



Abschlussbericht des landesweiten Projektes "Under Construction" auf:
<http://www.agot-nrw.de/?q=content/dokumentation-des-g5-inklusionsprojekts-under-construction>

○ Die 5. Jahreszeit - inklusiv:

BesucherInnen einer inklusiv arbeitenden Einrichtung planen, als Fußtruppe am Karnevalsumzug der Stadt teilzunehmen. Kostüme sind selbstentworfen und werden selbst geschneidert.

3.10 Soziale Teilhabe und Chancengleichheit

- EFR II zu KJFP-Position 3.2.3 -

EFR II 1.10 (Projektförderung)

1 Zuwendungszweck

Gleiche Aufstiegs- und Bildungschancen setzen einen gleichen Zugang zu Angeboten und gleiche Entwicklungsmöglichkeiten für junge Menschen voraus. Soziale Benachteiligungen sowie Not- und Konfliktsituationen behindern noch immer viele junge Menschen bei der Realisierung ihres Lebensweges. Daher ist es eines der wichtigsten Ziele, die sich u.a. aus sozialer Benachteiligung ergebenden schlechteren Chancen durch Angebote der Qualifizierung und Bildung auch im Rahmen der Jugendhilfe auszugleichen.

Gefördert werden deshalb Angebote, die dazu beitragen, soziale Teilhabe und Chancengleichheit zu fördern, soziale Benachteiligungen abzubauen sowie Not- und Konfliktsituationen überwinden zu helfen. Darüber hinaus sollen Projekte gefördert werden, die Toleranz und Vielfalt in Bezug auf gleichgeschlechtliche Lebensformen stärken.

Die geförderten Maßnahmen sollen zur Förderung und Sicherung der sozialen Teilhabe und der Chancengleichheit von Kindern und Jugendlichen sowie zur Prävention und Hilfe dienen.

EFR II: 2 - 5: Siehe (→ Kap. 3.0)

Nicht vergessen: AFR! (→ Kap. 2)

Antragsstellung mittels **Muster 1** (→ Kap. 4.1) mit **Anlage 1** (Finanzplan; → Kap. 4.2), bei überjährigen Projekten: 2-fach sowie (formlos) Ausführliche **Projektbeschreibung**, aus der Ziele, Bedarf und Arbeitsweisen sowie eine Konkretisierung der kalkulierten Aufwendungen hervorgehen. Besonderer **Kosten- und Finanzierungsplan** (sofern eine Konkretisierung der Aufwendungen nicht in der Projektbeschreibung erfolgt).

Bei der Auswahl der Projektanträge achtet die Bewilligungsbehörde u.a. darauf, dass

- die soziale Benachteiligung klar benannt ist;
- das Projekt die Toleranz und Vielfalt in Bezug auf verschiedene Lebensformen stärkt.

Praxisbeispiele ○ ○

○ Essen macht stark - Essen ist Kultur:

Das Projekt richtet sich vorrangig an Jugendliche, die ihre Lebensqualität verbessern wollen. Eine gute Leistungsfähigkeit und körperliche Fitness unterstützen die Chancengleichheit in der Schule und bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz.

Im Rahmen des Projektes sollen die Jugendlichen lernen bewusst und organisiert mit einem kleinen Budget einzukaufen, die eingekauften Zutaten strukturiert zu vollwertigen und gesunden Mahlzeiten zu verarbeiten und diese gemeinsam in der Gruppe zu verzehren. Des Weiteren soll ein Wissenszuwachs stattfinden über Ernährung und deren Konsequenzen. Bei längerer Teilnahme können sie erfahren, dass durch diese Steigerung die Chancen der sozialen Teilhabe erhöht werden.

Das Projekt soll aufzeigen, dass sich der Einsatz für gesundes Essen lohnt.

○ Die/der Klügere gibt nach! - Wie geht das?

Kennenlernen von Vermeidungsstrategien im eigenen Alltagshandeln und Entwicklung einer eigenen Haltung mittels Antigewalt-, Antimobbing-, Deeskalationstrainings-, Selbstbehauptungs- und Ich-Stärkungstrainings.

3.11 Präventive Angebote in der Kinder- und Jugendhilfe

- EFR II zu KJFP-Position 4.2.1 -

EFR II 1.11 (Projektförderung)

1 Zuwendungszweck

Junge Menschen sind nach wie vor zahlreichen Risiken ausgesetzt, die den Prozess des Auf-wachsens und der Persönlichkeitsbildung gefährden. Der Gefahr, Opfer von Gewalt oder sexuellen Missbrauchs zu werden, muss mit präventiven Angeboten entgegengewirkt werden.

Gefördert werden deshalb präventive Projekte, die den Aufbau sozialer Kompetenz und die Entwicklung friedlicher Konfliktlösungsstrategien zum Ziel haben und diese an Kinder und Jugendliche vermitteln. Hierzu gehören insbesondere allgemeine sozialpädagogische Angebote zur Gewaltprävention, spezifische Angebote für besonders gefährdete Kinder und Jugendliche, Angebote zur Prävention von extremistischen Tendenzen, insbesondere im Bereich Rechtsextremismus und Angebote der Prävention sexualisierter Gewalt.

EFR II: 2 - 5: Siehe (→ Kap. 3.0)

Nicht vergessen: AFR! (→ Kap. 2)

Antragsstellung mittels **Muster 1** (→ Kap. 4.1) mit **Anlage 1** (Finanzplan; → Kap. 4.2), bei überjährigen Projekten: 2-fach sowie (formlos) Ausführliche **Projektbeschreibung**, aus der Ziele, Bedarf und Arbeitsweisen sowie eine Konkretisierung der kalkulierten Aufwendungen hervorgehen. Gesonderter **Kosten- und Finanzierungsplan** (sofern eine Konkretisierung der Aufwendungen nicht in der Projektbeschreibung erfolgt).

Weitergehende Hinweise der Bewilligungsbehörde (Beurteilungs- und Fördermaßstäbe):

"Förderfähig sind insbesondere auch Projekte, die konkret auf die Stärkung der Demokratie, die Auseinandersetzung mit historischem oder aktuellem Rechtsextremismus sowie auf Rechtsextremismusprävention abzielen."

Bei der Auswahl der Projektanträge achtet die Bewilligungsbehörde u.a. darauf, dass

- eindeutige gewaltpräventive Methoden und Inhalte benannt werden (Konfrontative Methoden, Deeskalation/Coolnesstraining, geschlechtsbezog. Prävention, Mediation/Streitschlichtung, Sozialtraining, Selbstbehauptung/-verteidigung, Sozialtraining etc.);

Praxisbeispiele ○ ○

○ **Cashless:**

Ob Handyschulden, ein ständig ausgereizter Dispo oder eine unbezahlte Rechnung - der Umgang mit Konsum und Werbung sowie eine eigenständige, verantwortliche Finanzplanung sind für junge Menschen oft gar nicht so leicht. Cashless bietet alltagsrelevante Informationen an, stärkt bei den Jugendlichen das Bewusstsein für die eigenen Ressourcen und Grenzen und sensibilisiert für Verschuldungsrisiken.

○ **Style you life – Bring Bewegung in dein Leben:**

Ausgehend von der Definition der Weltgesundheitsorganisation (WHO), welche Gesundheit als einen Zustand des vollständigen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlergehens beschreibt, bestehen die Ziele des Projektes in der langfristigen Änderung von Verhaltensweisen der Jugendlichen und jungen Erwachsenen, durch die ganzheitliche Verknüpfung von gesunder Ernährung, Bewegung und Persönlichkeitsentwicklung.

Modul 1 - Ernährung: In diesem Modul sollen die Jugendlichen und jungen Erwachsenen über Nährstoffe, eine ausgewogene Ernährung und deren positiver Einfluss auf die Lebensqualität informiert werden.

Modul 2 - Bewegung: Auch dieses Modul verfügt zunächst über einen beratenden Charakter. Die Teilnehmer/innen werden allgemein über die negativen Folgen von Bewegungsmangel und der Verbesserung der Lebensqualität durch regelmäßige sportliche Aktivitäten informiert. Zudem sollen die Jugendlichen und jungen Erwachsenen ganz individuell in Bezug auf ihre eigene körperliche Fitness und Möglichkeiten beraten werden

Modul 3 - Persönlichkeit: Dieses Modul setzt an einem Punkt des Projektes an, an dem die Teilnehmer/innen bereits die Möglichkeit erhalten hatten sich im Rahmen der Module Ernährung und Bewegung kennenzulernen. Anhand von Beispielsituationen schätzen die jungen Menschen das Verhalten der jeweils anderen Teilnehmer/innen ein und besprechen ihre Beurteilungen. Durch diese Schulung der Selbst- und Fremdwahrnehmung lernen die Teilnehmer/innen ihr eigenes Verhalten besser zu steuern. Das Projekt soll insgesamt über 10 Moduleinheiten verfügen, welche jeweils drei Stunden andauern und an denen bis zu zwanzig Jugendliche und junge Erwachsene beteiligt werden.

3.12 Jugendschutz / Jugendmedienschutz

- EFR II zu KJFP-Position 4.2.2 -

EFR II 1.12 (Projektförderung)

1 Zuwendungszweck

Die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen wird durch viele Faktoren beeinträchtigt und gefährdet. Alkoholmissbrauch und Tabakkonsum, Süchte und problematische Medieninhalte wirken als Risikofaktoren.

Gefördert werden daher Angebote, die Kinder und Jugendliche auf diese Gefahren aufmerksam machen und Strategien des Schutzes und der Persönlichkeitsstabilisierung entwickeln.

EFR II: 2 - 5: Siehe (→ Kap. 3.0)

Nicht vergessen: AFR! (→ Kap. 2)

Antragsstellung mittels **Muster 1** (→ Kap. 4.1) mit
sowie (formlos) **Anlage 1** (Finanzplan; → Kap. 4.2), bei überjährigen Projekten: 2-fach
Ausführliche **Projektbeschreibung**, aus der Ziele, Bedarf und Arbeitsweisen sowie eine Konkretisierung der kalkulierten Aufwendungen hervorgehen.
Gesonderter **Kosten- und Finanzierungsplan** (sofern eine Konkretisierung der Aufwendungen nicht in der Projektbeschreibung erfolgt).

Weitergehende Hinweise der Bewilligungsbehörde (Beurteilungs- und Fördermaßstäbe):

"Das gesunde Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen kann durch viele Faktoren beeinträchtigt werden. Alkoholmissbrauch und Tabakkonsum, Suchtmittel und für Kinder und Jugendliche ungeeignete Medieninhalte wirken als Risikofaktoren. Gefördert werden daher Angebote, die Kinder- und Jugendliche auf Gefahren aufmerksam machen und mit ihnen gemeinsam Strategien der Befähigung und des Schutzes entwickeln. Die Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes können auch Eltern geeignete Unterstützung anbieten."

Bei der Auswahl der Projektanträge achtet die Bewilligungsbehörde u.a. darauf, dass das Projekt

- darauf abzielt, über Hintergründe, Ursachen und Auswirkungen/ Folgen der Risikofaktoren für die kindliche/ jugendliche Entwicklung zu informieren und zu sensibilisieren;
- darauf abzielt, gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen Verhaltensmöglichkeiten aufzuzeigen und Strategien zu erarbeiten, die sie vor möglichen Gefährdungen schützen

Praxisbeispiele ○ ○

○ Netcomp@ss:

Der Netcomp@ss gilt als erster europäischer Jugendmedienschutzschein und ist ein zertifizierter Bildungsstandard. Diesen können Kinder und Jugendliche in der Einrichtung (PC-Gruppenraum) erwerben. Er bietet Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit, sich technische und soziale Kompetenzen im Umgang mit Medien anzueignen, zu trainieren und zu zertifizieren. (siehe: <http://www.compass-deutschland.net/net-compass.html>)

3.13 Geschlechtsspezifische Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit

- EFR II zu KJFP-Position 5.2 -

EFR II 1.13 (Projektförderung)

1 Zuwendungszweck

Mädchen und Jungen haben unterschiedliche Bedürfnisse und Erwartungen. Die Jugendarbeit hat die Aufgabe, diese Geschlechterdifferenz zu berücksichtigen und entsprechende Angebote zu entwickeln.

Gefördert werden geschlechterdifferenzierte und koedukative Angebote.

EFR II: 2 - 5: Siehe (→ Kap. 3.0)

Nicht vergessen: AFR! (→ Kap. 2)

Antragsstellung mittels **Muster 1** (→ Kap. 4.1) mit **Anlage 1** (Finanzplan; → Kap. 4.2), bei überjährigen Projekten: 2-fach sowie (formlos) Ausführliche **Projektbeschreibung**, aus der Ziele, Bedarf und Arbeitsweisen sowie eine Konkretisierung der kalkulierten Aufwendungen hervorgehen. Gesonderter **Kosten- und Finanzierungsplan** (sofern eine Konkretisierung der Aufwendungen nicht in der Projektbeschreibung erfolgt).

Weitergehende Hinweise der Bewilligungsbehörde (Beurteilungs- und Fördermaßstäbe):

"Geschlechtsspezifische Angebote sind für die Entwicklung von Mädchen und Jungen von besonderer Bedeutung. Daher werden Angebote gefördert, die sich speziell an Mädchen oder Jungen richten. Darüber hinaus werden geschlechterdifferenzierte und koedukative Angebote gefördert."


Bei der Auswahl der Projektanträge achtet die Bewilligungsbehörde u.a. darauf, dass das Projekt


- die geschlechtsspezifischen Belange von Jungen und Mädchen berücksichtigt und methodisch umsetzt;
- zum Abbau geschlechtsspezifischer Benachteiligungen beiträgt und vorgeschriebene Rollenzuschreibungen aufhebt.

Praxisbeispiele ○ ○

○ Mädchen und/oder Jungen stärken:

Es gibt eine Vielzahl gut dokumentierter geschlechtsspezifischer und geschlechterdifferenzierender Angebote. Daher an dieser Stelle nur einige Slogans: „Komm aus dir raus“ (Selbstsicherheitstraining), „Das bin ich“ (Förderung eines positiven Selbstbildes), „Starkes tun“ (Impulse für mehr Hilfsbereitschaft untereinander), SuperheldInnentraining ...

 Fachzeitschrift "Betrifft Mädchen", insbesondere Heft 4/2009: Ausgezeichnet! Prämierte Projekte in der Mädchenarbeit.

 Eine Sammlung weiterer Angebote findet sich in Anke Oskamp, PRO PRAXIS: Starke Mädchen - Starke Ideen aus der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, Köln 2011

3.14 Besondere Maßnahmen und Projekte zur Erprobung zukunftsweisender Initiativen

- EFR II zu KJFP-Position 7 -

EFR II 1.14 (Projektförderung)

1 Zuwendungszweck

Die demografische Entwicklung, der technische Fortschritt und der fortschreitende Prozess der Globalisierung stellen enorme Anforderungen an das Aufwachsen der Kinder und Jugendlichen. Diesen im ständigen Wandel befindlichen Rahmenbedingungen darf sich auch die Kinder- und Jugendhilfe nicht verschließen. Sie muss hierauf rechtzeitig reagieren, ihre Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen adäquat an die Veränderungen anpassen und offen für neue Lösungswege sein.

Gefördert werden daher innovative Projekte und besondere Angebote im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe. Hierzu gehören insbesondere Projekte zur Erprobung zukunftsweisender Initiativen, die nach ihrer Zielvorstellung, ihrem Inhalt und ihrer Methodik geeignet sind, Anregungen und Anstöße für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe zu geben.

EFR II: 2 - 5: Siehe (→ Kap. 3.0)

Nicht vergessen: AFR! (→ Kap. 2)

Antragsstellung mittels **Muster 1** (→ Kap. 4.1) mit
Anlage 1 (Finanzplan; → Kap. 4.2), bei überjährigen Projekten: 2-fach
sowie (formlos) Ausführliche **Projektbeschreibung**, aus der Ziele, Bedarf und Arbeitsweisen sowie eine Konkretisierung der kalkulierten Aufwendungen hervorgehen.
Gesonderter **Kosten- und Finanzierungsplan** (sofern eine Konkretisierung der Aufwendungen nicht in der Projektbeschreibung erfolgt).

Bei der Auswahl der Projektanträge achtet die Bewilligungsbehörde u.a. darauf, dass das Projekt
- in Zielvorstellung, Inhalt und Methode geeignet ist, Anregungen und Anstöße zu geben.

Praxisbeispiele ○ ○

○ **Studien-Werkstatt - Sommeratelier der Generationen:**

Ohne Anmeldung und Kursgebühr treffen in einer Sommeraktion täglich Menschen zwischen 8 und 88 Jahren aus einer ganzen Stadt zusammen. Sie sind eingeladen gemeinsam zu werken, zu musizieren, zu tanzen und zu genießen. Die Ergebnisse werden öffentlichkeitswirksam präsentiert.

3.15 Initiativgruppenarbeit

- EFR II zu KJFP-Position 1.2.1 -

Da diese KJFP-Position und die beiden folgenden keine speziellen inhaltlichen Maßnahmen (Projekte) sondern strukturelle bzw. personelle Strukturen fördern, führen die Richtlinien sie in einem eigenen Abschnitt (EFR III) auf.

EFR III (Förderung von Einzelpositionen)

1 Zuwendungszweck

Initiativgruppen sind selbstorganisierte Zusammenschlüsse junger Menschen; hierzu können auch spezifisch ausgerichtete Einzelorganisationen gehören. Initiativgruppen bieten jungen Menschen pädagogische Angebote im Wohnumfeld im Rahmen des § 11 SGB VIII, insbesondere der Freizeit, Bildung und Beratung an. Die Mittel dienen zur Förderung entsprechender Maßnahmen im Rahmen der Initiativgruppenarbeit.

2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

2.1 (...)

2.2

Initiativgruppen in der Kinder- und Jugendarbeit.

3 Zuwendungsvoraussetzungen/Gegenstand der Förderung

Gefördert werden

3.1 (...)

3.2

notwendige und angemessene Personal- und Sachausgaben für Aktivitäten von unter Nummer 2.2 genannten Initiativgruppen.“

4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1 (...)

4.2

Die Zuwendung zu Nr. 3.2 wird in Form der Anteilfinanzierung gewährt. Die Höhe der Förderung beträgt 85 v. H. der von der Bewilligungsbehörde als zuwendungsfähig anerkannten Gesamtausgaben (Anlage 8). Die Regelungen der Nr. 1.3.8 Allgemeiner Teil bleiben hiervon unberührt.

4.3 (...)

4.4

Alle übrigen Veranstaltungen und freizeitpädagogische Maßnahmen - soweit sie mindestens 1,5 Stunden umfassen - werden unabhängig von der Teilnehmerzahl mit folgenden Pauschalbeträgen gefördert:

- für örtliche Maßnahmen 120 €,
- für überörtliche/regionale Maßnahmen oder für Großveranstaltungen 1.500 €.

5 Verfahren

5.1 (...)

5.2 Zuwendungen zu Nr. 3.2 („Initiativgruppen“)

5.2.1

Die Zuwendungen werden zu Einzelvorhaben gewährt.

5.2.2

Für das Antrags- und Bewilligungsverfahren sind zu verwenden: die Muster 1 und Muster 2 a 9 sowie die Anlage 1.

5.2.3

Für das Verwendungsnachweisverfahren nach Nr. 7 Allgemeiner Teil sind zusätzlich zu verwenden: das Muster 3a sowie die Anlage 1 und die Beiblätter A und B.

5.2.4

Abweichend von Nr. 7 Allgemeiner Teil wird für Zuwendungen mit einer Fördersumme des Landes von unter 50.000 € der Umfang des Verwendungsnachweises wie folgt festgelegt:

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht sowie einem zahlenmäßigen Nachweis. Es ist das Muster 3 a zu verwenden.

Zusätzlich sind dem Verwendungsnachweis beizufügen:

- Ein Finanzplan gemäß Anlage 1;
- Eine Aufstellung der Personalausgaben gemäß Beiblatt A;
- Eine Aufstellung der Sachausgaben gemäß Beiblatt B.

Darüber hinaus sind Kopien der elektronischen Lohnsteuerkarten beim Projektträger vorzuhalten.

Nicht vergessen: AFR! (→ Kap. 2)

Antragsstellung mittels **Muster 1** (→ Kap. 4.1) mit
Anlage 1 (Finanzplan; → Kap. 4.2), bei überjährigen Projekten: 2-fach
sowie (formlos) Ausführliche **Projektbeschreibung**, aus der Ziele, Bedarf und Arbeitsweisen sowie eine Konkretisierung der kalkulierten Aufwendungen hervorgehen.
Gesonderter **Kosten- und Finanzierungsplan** (sofern eine Konkretisierung der Aufwendungen nicht in der Projektbeschreibung erfolgt).

Bei der Auswahl der Projektanträge achtet die Bewilligungsbehörde u.a. darauf, dass

- es sich bei der beantragten Maßnahme um eine Bildungsmaßnahme handelt;
- es sich bei der beantragten Maßnahme (eindeutig) um eine freizeitpädagogische Maßnahme handelt.

3.16 Freiwilliges Ökologisches Jahr

- EFR II zu KJFP-Position 6.1 -

EFR III (Förderung von Einzelpositionen)

1 Zuwendungszweck

Das Freiwillige Ökologische Jahr (FÖJ) ist ein Bildungsjahr für junge Menschen nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht, das in den Bereichen des Natur- und Umweltschutzes sowie der nachhaltigen Entwicklung durchgeführt wird. Es bietet jungen Menschen Bildungs- und Lernmöglichkeiten und die Chance zur Weiterentwicklung ihrer Persönlichkeit.

Gefördert werden Maßnahmen im Rahmen des Freiwilligen Ökologischen Jahres.

2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Träger von anerkannten Einsatzstellen des FÖJ in Nordrhein-Westfalen.

3 Zuwendungsvoraussetzungen/Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (JFDG) festgesetzten Ausgaben für Unterkunft, Verpflegung, Taschengeld sowie die entstehenden Ausgaben für die Sozialversicherung (Kranken-, Renten-, Pflege-, Arbeitslosenversicherung) sowie die Ausgaben zur Unfallversicherung.

4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung als Pauschale pro teilnehmenden Jugendlichen differenziert nach internatsmäßiger Unterbringung und Heimschläfern auf der Grundlage des JFDG gewährt.

5 Verfahren

5.1

Die Zuwendung wird für Jahresvorhaben (bezogen auf das Schuljahr 1.8.-31.07.) gewährt. Hierbei ist folgendes zu beachten:

- Änderungen hinsichtlich der Stellenbesetzung sind dem Landesjugendamt als zuständige obere Landesbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- Wird eine FÖJ-Stelle vor oder zum 15. eines Monats aufgegeben, so ist die Zuwendung für diesen Monat hälftig zu erstatten.
- Bei einer Stellenaufgabe nach dem 15. eines Monats, wird von einer Rückforderung für diesen Monat abgesehen.
- Sollte die FÖJ-Stelle einen oder mehrere Monate unbesetzt bleiben, so ist die Zuwendung hierfür zu erstatten.
- Eine nicht besetzte/bzw. freigewordene FÖJ-Stelle ist in Abstimmung mit dem Landesjugendamt bzw. der FÖJ-Zentralstelle zügig neu zu besetzen.

5.2

Abweichend von Nr. 6.6 Allgemeiner Teil sind die Auszahlungstermine: 15.02., 15.05., 15.08. sowie 15.10.

5.3

Für das Antrags- und Bewilligungsverfahren sind zu verwenden: die Muster 1 und Muster 2 a 7 bzw. Muster 2 a 8 sowie die Anlage 5.

5.4

Abweichend von Nr. 7 Allgemeiner Teil wird der Umfang des Verwendungsnachweises wie folgt festgelegt:

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht sowie einem zahlenmäßigen Nachweis. Es ist das Muster 3 a zu verwenden.

Zusätzlich ist dem Verwendungsnachweis beizufügen:

- Eine auf den Einzelfall bezogene Aufstellung je Einsatzstelle gemäß Anlage 5.

Darüber hinaus sind dem Verwendungsnachweis Kopien der Gehaltskonten/Stammbblätter beizufügen.

Empfangsbescheinigungen (z.B. Quittung, Überweisungsträger) für Taschengeld, Heimschläfer-Pauschale sind vom Projektträger vorzuhalten.

Nicht vergessen: AFR! (→ Kap. 2)

Antragsstellung mittels **Muster 1 (→ Kap. 4.1)** mit **Anlage 5** (Einsatzort und Namensliste); **(→ Kap. 4.3)**

3.17 Sonderurlaubsgesetz

- EFR II zu KJFP-Position 10 -

EFR III (Förderung von Einzelpositionen)

1 Zuwendungszweck

Die Förderung erfolgt für den Einsatz von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Jugendhilfe unter Inanspruchnahme von Sonderurlaub nach § 5 des Gesetzes zur Gewährung von Sonderurlaub für ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendhilfe (Sonderurlaubsgesetz vom 31.7.1974 - (SUrlG) - in der jeweils geltenden Fassung - SGV. NRW 216). In begründeten Ausnahmefällen erfolgt eine Förderung auch dann, wenn der Sonderurlaub nach Regeln eines anderen Bundeslandes erteilt wurde und ansonsten die weiteren Zuwendungsvoraussetzungen vorliegen.

2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

2.1 und 2.2 (...)

Mitgliedsverbände der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege,

2.3

sonstige freie Träger und öffentliche Träger im Sinne des § 2 Sonderurlaubsgesetz.

3 Zuwendungsvoraussetzungen/Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Teilnahme von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Jugendhilfe, wenn

- die Teilnahme sich auf Maßnahmen und Fachtagungen nach § 1 Sonderurlaubsgesetz erstreckt,
- diesen Personen hierfür Urlaub nach § 2 Sonderurlaubsgesetz gewährt wird und
- ihnen hierdurch ein Verdienstaufschlag entsteht, der vom Zuwendungsempfänger ganz oder teilweise ausgeglichen wird.

4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung als Zuschuss gewährt. Die Höhe des jeweiligen

Festbetrages ergibt sich aus einem jährlich neu festzusetzenden Prozentanteil des Bruttoverdienstaufschlages.

4.2

Die Bagatellgrenze beträgt in Abweichung von Nr. 4.3.2 Allgemeiner Teil und Nr. 1.1 VV zu § 44 LHO

- bei Zuwendungen an freie Träger 100 €, (...)

5 Verfahren

5.1

(...)

5.2

In Fällen der Nr. 2.3 wird die Zuwendung zu Einzelmaßnahmen gewährt.

5.3

Abweichend von Nr. 6.6 Allgemeiner Teil werden für Jahresvorhaben freier Träger nach Nr. 5.1 die Auszahlungstermine wie folgt festgesetzt: ein Fünftel zum 15.01., ein Fünftel zum 15.04., zwei Fünftel zum 15.07. und ein Fünftel zum 15.10.

5.4

Für das Antrags- und Bewilligungsverfahren sind zu verwenden: die Muster 1, Muster 2a11 zu den Nr. 2.1 und 2.2, Muster 2a12 zu Nr. 2.3, Muster 2a13 für öffentliche Träger sowie die Anlagen 7 und 7a.

5.5

Abweichend von Nr. 7 Allgemeiner Teil wird der Umfang des Verwendungsnachweises wie folgt festgelegt:

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht sowie einem zahlenmäßigen Nachweis. Es ist das Muster 3 a zu verwenden.

Zusätzlich sind dem Verwendungsnachweis beizufügen:

- Eine auf den jeweiligen Projektträger bezogene Aufstellung der nach dem Sonderurlaubsgesetz Geförderten gemäß Anlage 7;
- Bestätigungen gemäß Anlage 7 b.

(...)"

Antragsstellung mittels **Muster 1** (→ Kap. 4.1) mit **Anlage 7** (Einsatzort und Namensliste) und **Anlage 7a** (Bescheinigungen); (→ Kap. 4.4)



Der in Punkt 4.1 genannte "Prozentanteil des Bruttoverdienstaufschlages" beläuft sich - mit Stand von 2015 - auf 80%.

4. WIE sieht ein Antrag aus?

Von den 38 Mustern, denen sich die KJFP-Richtlinien insgesamt bedienen, werden für die Antragstellung der hier aufgeführten Positionen lediglich 5 benötigt. Für alle Positionen gilt das Antragsformular "Muster 1", hinzu kommt jeweils eine eigene Anlage.

Bitte verwenden Sie für Ihre Antragstellung die von den Landesjugendämtern gestellten Formulare, nicht die hier zur Veranschaulichung dienenden Abbildungen.

Beim Ausfüllen eines Antrages legen die Landesjugendämter besonderen Wert darauf, dass sowohl im Antragsformular unter der Nr. 3 als auch in allen Anlagen und Begleitschreiben eine eindeutige Zuordnung zu **einer** Förderposition des geltenden Kinder- und Jugendförderplans erfolgt.

4.1 Antragsformular (Muster 1)

MUSTER 1 - Antragsformular

Antragsteller (Name, Bezeichnung, Anschrift)	Auskunft erteilt:
	Telefon:
	Mobil:
	Fax:
	E-Mail:
Durchführende Einrichtung	IBAN:
Antrag auf Gewährung einer Zuwendung gemäß den Richtlinien zum Kinder- und Jugendförderplan des Landes Nordrhein-Westfalen	Kreditinstitut:
	BIC (nicht erforderlich):
	Anerkennung nach § 75 SGB VIII (KJHG) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
1. Maßnahme <input type="checkbox"/> für Jahresvorhaben <input type="checkbox"/> für Einzelmaßnahmen Bezeichnung der Maßnahme: _____ Durchführungszeitraum (von - bis): _____	
2. Beantragte Zuwendung _____ Euro (Berechnung lt. Anlage) Bei einer Erhöhung der Fördersätze gilt diese Erhöhung als mit beantragt.	
3. Förderposition des Kinder- und Jugendförderplans (beizufügende Anlage): <u>Projektförderung</u> <input type="checkbox"/> Pos. 1.1.2 – Förderung von Einrichtungen der offenen Jugendarbeit (Anlage 1) <input type="checkbox"/> Pos. 1.2.1 – Initiativgruppenarbeit - Nr. 4.2 der EFR zu Pos. 1.2.1 (Anlage 1) <input type="checkbox"/> Pos. 1.2.2 – Kinder-/Jugendarbeit in kommunalen Bildungslandschaften (Anlage 1) <input type="checkbox"/> Pos. 1.2.3 – Internationale Jugendarbeit, Gedenkstättenfahrten, Europa/iWelt (Anlage 1) <input type="checkbox"/> Pos. 1.2.4 – Stark durch Beteiligung (Anlage 1) <input type="checkbox"/> Pos. 1.2.5 – Nachhaltige Entwicklung in der globalisierten Welt (Anlage 1) <input type="checkbox"/> Pos. 2.2.1 – Jugendkulturland NRW (Anlage 1) <input type="checkbox"/> Pos. 2.2.2 – Fit für die mediale Zukunft (Anlage 1) <input type="checkbox"/> Pos. 3.2.1 – Integration als Chance (Anlage 1) <input type="checkbox"/> Pos. 3.2.2 – Teilhabe junger Menschen mit Behinderung (Anlage 1) <input type="checkbox"/> Pos. 3.2.3 – Soziale Teilhabe und Chancengleichheit (Anlage 1) <input type="checkbox"/> Pos. 4.1.3 – Gewaltpräventive Angebote Nr. 4.1 „Brücke-Projekte“ (Anlage 1) <input type="checkbox"/> Pos. 4.2.1 – Präventive Angebote in der Kinder- und Jugendhilfe (Anlage 1) <input type="checkbox"/> Pos. 4.2.2 – Jugendschutz / Jugendmedienschutz (Anlage 1) <input type="checkbox"/> Pos. 5.2 – Projektförderung geschlechtsspez. Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit (Anlage 1) <input type="checkbox"/> Pos. 6.2 – Qualifizierung der Jugendfreiwilligendienste durch Bildungsarbeit (Anlage 1) <input type="checkbox"/> Pos. 7 – Besondere Maßnahmen und Projekte zur Erprobung zukunftsweisender Initiativen (Anlage 1) <input type="checkbox"/> Pos. 8.2 – Begleitforschung Ganztags (Anlage 1) <input type="checkbox"/> Pos. 8.3 – Forschungsprojekte Kinder-/Jugendarbeit (Anlage 1) <input type="checkbox"/> Pos. 8.4 – Kooperation Praxis, Politik, Wissenschaft (Anlage 1)	

Seite 1

MUSTER 1 - Antragsformular

Förderung landesweiter, regionaler und kommunaler Angebote bzw. Einrichtungen <input type="checkbox"/> Pos. 1.1.6 – Ring politischer Jugend (Anlage 2 RPJ) <input type="checkbox"/> Pos. 1.1.7 – Fachberatung Jugendarbeit (Anlage 2) <input type="checkbox"/> Pos. 1.2.1 – Initiativgruppenarbeit – Nr. 4.1 der EFR zu Pos. 1.2.1 (Anlage 2 P.J.W.) <input type="checkbox"/> Pos. 2.1.4 – Koordination und fachliche Beratung in der kulturellen Jugendarbeit (Anlage 2) <input type="checkbox"/> Pos. 2.1.5 – Träger der Medienpädagogik (Anlage 2) <input type="checkbox"/> Pos. 3.1.1 – Angebote der Jugendsozialarbeit (Anlage 3) <input type="checkbox"/> Pos. 4.1.2 – Fachstellen des Kinder- und Jugendschutzes (Anlage 2) <input type="checkbox"/> Pos. 4.1.3 – Gewaltpräventive Angebote Nr. 4.2 „Fanprojekte“ und 4.3 „DA NRW“ (Anlage 2) <input type="checkbox"/> Pos. 5.1 – Forderung der Fachstellen der Mädchen- und Jungenarbeit (Anlage 2) <input type="checkbox"/> Pos. 2.1.3 – Akademie Remscheid (Anlage 4) <input type="checkbox"/> Pos. 4.1.1 – Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (Anlage 4)	
Sonstige Förderungen <input type="checkbox"/> Pos. 6.1 – Freiwilliges Ökologisches Jahr (Anlage 5) <input type="checkbox"/> Pos. 9 – Investitionen (Anlage 6) <input type="checkbox"/> Pos. 10 – Förderung nach dem Sonderurlaubsgesetz (Anlagen 7 und 7a)	
4. Erklärungen: Der Unterzeichner erklärt, dass 4.1 der Antragsteller (Träger der Maßnahme) als Träger der Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII (KJHG) anerkannt ist und zur rechtsverbindlichen Vertretung berechtigt ist. Entsprechende Nachweise (Anerkennung, Satzung, Regelungen zur rechtsverbindlichen Vertretung) sind beizufügen bzw. können bei Bedarf nachgefordert werden (Dies gilt nicht bei Anträgen von Einzelpersonen zu Pos. 7 bzw. bei Anträgen zu Pos. 8 KJFP). 4.2 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Maßnahmenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausrichtung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Zusatz zu Pos. 6.1: Zur fristgerechten Durchführung des FOJ wird ausnahmsweise nicht vor Abschluss eines Leistungsvertrages (FOJ-Teilnehmer/innen-Vertrages) begonnen. 4.3 er für diese Maßnahme(n) keine weiteren Landesmittel erhält, beantragt hat und beantragen wird. 4.4 er für diese Maßnahme zur Finanzierung weitere Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln beantragt hat/beantragen wird in Höhe von _____ Euro bei _____. Dieser Zuwendungsgeber wird/wurde von mir über diesen Antrag informiert. 4.5 er zum Vorsteuerabzug <input type="checkbox"/> nicht berechtigt ist <input type="checkbox"/> berechtigt ist und dies bei der Berechnung der Gesamtkosten berücksichtigt hat. 4.6 die in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind.	
Ort, Datum	Rechtsverbindliche Unterschrift

Seite 2

4.2 Anlage 1 zur Projektförderantragstellung

ANLAGE 1		Projektförderung
Haushaltsjahr: <input style="width: 50px;" type="text"/>		
<small>(Diese Anlage ist bei Anträgen für überjährige Projekte für jedes Haushaltsjahr/Kalenderjahr gesondert auszufüllen!)</small>		
<input type="checkbox"/> zum Antrag		
<input type="checkbox"/> zum Verwendungsnachweis		
vom <input style="width: 50px;" type="text"/>	Zeichen des Landschaftsverbandes <input style="width: 50px;" type="text"/>	
 Ausgabenübersicht		
Art der Ausgaben	Höhe der veranschlagten / abgerechneten Ausgaben	v. H.
Personalausgaben	<input style="width: 50px;" type="text"/> €	<input style="width: 50px;" type="text"/>
Sachausgaben (einschl. Honoraraufwendungen, Aufwendungen für geringfügig Beschäftigte)	<input style="width: 50px;" type="text"/> €	<input style="width: 50px;" type="text"/>
Bürgerschaftliches Engagement (max. 10 €/Stunde und max. 20 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben)	<input style="width: 50px;" type="text"/> €	<input style="width: 50px;" type="text"/>
Gesamtausgaben	<input style="width: 50px;" type="text"/> €	<input style="width: 50px;" type="text"/>
 Finanzierungsplan		
	Euro	v. H.
Gesamtausgaben	<input style="width: 50px;" type="text"/> €	<input style="width: 50px;" type="text"/>
Finanzielle Beiträge von Teilnehmern oder Spenden	<input style="width: 50px;" type="text"/> €	<input style="width: 50px;" type="text"/>
Eigenanteil (inkl. bürgerschaftliches Engagement)	<input style="width: 50px;" type="text"/> €	<input style="width: 50px;" type="text"/>
Leistungen Dritter	<input style="width: 50px;" type="text"/> €	<input style="width: 50px;" type="text"/>
Öffentliche Förderung ohne Landesförderung (z. B. Kommunale Förderung)	<input style="width: 50px;" type="text"/> €	<input style="width: 50px;" type="text"/>
Landeszuführung	<input style="width: 50px;" type="text"/> €	<input style="width: 50px;" type="text"/>
 Weitere Anlagen zum Projektantrag:		
1. Ausführliche Projektbeschreibung, aus der Ziele, Bedarf und Arbeitsweisen sowie eine Konkretisierung der kalkulierten Aufwendungen hervorgehen.		
2. Gesonderter Kosten- und Finanzierungsplan (sofern eine Konkretisierung der Aufwendungen nicht in der Projektbeschreibung erfolgt).		
 Weitere Anlagen zum Verwendungsnachweis:		
1. Sachbericht		
2. Beiblätter A und B zur Spezifizierung der Personal- und Sachausgaben.		
3. Kopien der elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen sind bei Zuwendungen an außergemeindliche Empfänger ab 50.000 € beizufügen.		

(Begrenzte) Verpflichtungsermächtigungen ermöglichen es dem MFKJKS, **Fördermittel auch für Projekte übers Jahresende hinaus** - maximal bis 30.4. des Folgejahres - bereitzustellen. Hierzu muss für jedes Jahr je ein Kostenplan dem Antrag angelegt werden. Es reicht jedoch mit einem Formblatt für beide Jahre den Verwendungsnachweis abzuschließen.

Diese Kostenplananlage fordert bzgl. der Antragstellung **zwei weitere, formlose Anlagen** ein:

- Ausführliche **Projektbeschreibung**, aus der Ziele, Bedarf und Arbeitsweisen sowie eine Konkretisierung der kalkulierten Aufwendungen hervorgehen.
- Gesonderter **Kosten- und Finanzierungsplan** (sofern eine Konkretisierung der Aufwendungen nicht in der Projektbeschreibung erfolgt).

4.3 Anlage 5 zur Antragstellung für das Freiwillige Ökologische Jahr (FÖJ)

ANLAGE 5

Pos. 6.1 KJFP - Freiwilliges Ökologisches Jahr

Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten – Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG) vom 16.05.2008

<input type="checkbox"/> zum Antrag (A)	Vom	Zeichen des Landschaftsverbandes
<input type="checkbox"/> zum Verwendungsnachweis (VN)		
Einsatzstelle (Name, Bezeichnung, Anschrift)		

lfd. Nr.	Vor- und Zuname	Ort und Einsatz von - bis	Monate	Monatliche Gesamtpauschale ¹		beantragte Förderung	Höhe des gezahlten Betrages
				Internatsm. Unterbringung	Heimschläfer		
A + VN	A + VN	A + VN	A + VN	A + VN	A + VN	A	VN
						€	€
						€	€
						€	€
						€	€
						€	€
						€	€
						€	€
						€	€
					beantragte/ nachgewiesene Zuwendung ▶	€	€

Hinweise:

1. Die Gesamtpauschale umfasst Unterkunft, Verpflegung, Taschengeld sowie Sozial- und Unfallversicherung.
2. Empfangsbescheinigungen (z. B. Quittung, Überweisungsträger) für Taschengeld, Heimschläfer-Pauschale sind vorzuhalten.
3. Mit dem Verwendungsnachweis sind Kopien der Gehaltskonten/Stammbblätter beizufügen.

4.4 Anlagen 7 und 7a zur Antragstellung für Sonderurlaub

ANLAGE 7		<input type="checkbox"/> zum Antrag (A)	nur bei Einzelmaßnahmen	Vom	Zeichen des Landschaftsverbandes	
		<input type="checkbox"/> zum Verwendungsnachweis (VN)	nur bei Jahresvorhaben und Einzelmaßnahmen			
Pos. 10 KJFP - Förderung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach dem Sonderurlaubsgesetz						
Aufstellung über den aus Mitteln des KJFP NRW geförderten Einsatz ehrenamtlich tätiger Personen über 16 Jahre in nach § 1 SUrlG förderungsfähige Maßnahmen der Jugendhilfe						
Träger (Name/Bezeichnung, Anschrift)				<input type="checkbox"/> Jahresvorhaben	<input type="checkbox"/> Einzelmaßnahmen	
Art der Maßnahme < für jede Maßnahme bitte gesonderte Aufstellung fertigen						
<input type="checkbox"/> Jugendferienmaßnahme <input type="checkbox"/> Internat. Jugendbegegnung <input type="checkbox"/> Fahrten zu Gedenkstätten von Verbrechen des Nationalsozialismus <input type="checkbox"/> Aus- und Fortbildung für Jugendmaßnahmen <input type="checkbox"/> sonstige Jugendmaßnahmen						
lfd. Nr.	Vor- und Zuname	Ort und Zeitpunkt der Maßnahme	Zahl der zu fördernden ehrenamtlich tätigen Personen über 16 Jahre	Dauer des Sonderurlaubs (Arbeits Tage)	Höhe des Verdienstaustalls (brutto) ohne AG-Anteile - Bescheinigung des Arbeitgebers beifügen	Höhe des dem ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter gezahlten Ausgleichsbetrags ¹
1	2	3	4	5	6	7
A + VN	A + VN	A + VN	A + VN	A + VN	A + VN	VN
					€	€
					€	€
					€	€
					€	€
					€	€
					€	€
					€	€
					€	€
					€	€
Datum, rechtsverbindliche Unterschrift				beantragte/nachgewiesene Zuwendung >		€

¹Eine Empfangsbescheinigung (z.B. Quittung, Überweisungsträger) ist vorzuhalten

ANLAGE 7 a
zum Antrag
(zur Berechnung der Zuwendung)

Bestätigung des Trägers

Frau Herr soll in der Zeit vom bis als ehrenamtliche(r) Mitarbeiter(in) an einer Maßnahme der Jugendhilfe teilnehmen. Es handelt sich um eine Maßnahme nach § 1 des Sonderurlaubsgesetzes NRW.

Sie Er ist für diese Aufgabe geeignet und befähigt.

.....
 Ort, Datum Stempel und Unterschrift des Trägers

Antrag auf Gewährung von unbezahltm Sonderurlaub

Name und Anschrift des Arbeitnehmers

Hiermit beantrage ich für die ehrenamtliche Mitarbeit bei der o. g. Maßnahme Arbeitstage unbezahltm Sonderurlaub (gemäß § 4 Sonderurlaubsgesetz maximal 8 Arbeitstage im Kalenderjahr).

.....
 Ort, Datum Unterschrift des Arbeitnehmers

Bescheinigung des Arbeitgebers

Frau Herr erhält für die vorgenannte Tätigkeit Arbeitstage **unbezahltm** Sonderurlaub. Der Bruttoverdienstausfall (ohne Arbeitgeber-Sozialversicherungsanteile) beträgt für diese Arbeitstage

€

.....
 Ort, Datum Stempel und Unterschrift des Arbeitgebers

Bei der den Sonderurlaub beantragenden Person handelt es sich nicht um eine/einen Geschäftsführer/in

Die Originalausfertigung ist dem Antrag des Trägers auf Gewährung einer Zuwendung beizufügen! Tritt eine Änderung des Verdienstaustalls ein (z. B. durch Tarifverhandlungen), ist dies dem Landesjugendamt noch vor Maßnahmenbeginn mitzuteilen; später bekannt werdende Erhöhungen können nur im Rahmen der dann noch zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel berücksichtigt werden.

5. Bis WANN und an WEN muss der Antrag gestellt werden?

Bzgl. aller hier aufgeführten **Fördermöglichkeiten** (→ Kap. 3) muss ein Träger bei dem für seine Kommune zuständigen Landesjugendamt - beim Landschaftsverband Rheinland bzw. Westfalen-Lippe - mittels Formblätter (→ Kap. 4) einen Antrag stellen.

Ca. 2 Monate vor Antragsfrist rufen die beiden Verbände die Träger zur Antragstellung auf und stellen die Formulare - auch online (barrierefrei) - zur Verfügung. Zugleich verweisen sie anhand eines mehrseitigen **"Merkblattes"** sowie einer Zusammenstellung aller **"Beurteilungs- und Fördermaßstäbe"** auf die wichtigsten inhaltlichen und verfahrenstechnischen Punkte hin (wie es diese Schrift in aller Ausführlichkeit tut).



Für 2016 ist die **Antragsfrist** richtliniengemäß (AFR 6.3) auf den 1.12.2015 gelegt. Das ist zwar **keine Ausschlussfrist** (d.h.: jederzeit kann ein Antrag gestellt werden), jedoch werden spätere Eingänge **nachrangig** behan-

delt; meint: stehen nach Bewilligung der fristgerecht gestellten Anträge aufgrund der Bedarfsdeckung keine Fördermittel mehr zur Verfügung, ist mit der Ablehnung des Antrags zu rechnen.

Für die **strukturelle Förderung** der Träger Offener Kinder- und Jugendarbeit nach KJFP-Position 1.1.1 ist der jeweilige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständige Bewilligungsbehörde: Bei ihm muss der Träger - entsprechend der **Kommunalen Richtlinien** - diesbezüglich seinen Antrag stellen und den Verwendungsnachweis führen.



Die Antragsfrist wurde auf den 10.1.2016 verlegt.

Kontakt zum

Landschaftsverband Rheinland (LVR)
Fachbereich 43 - Jugend

50663 Köln



Qualität für Menschen

Tel: 0221 809 - 6233

Fax: 0221 809 - 6226

E-Mail: wilhelm.imgrund@lvr.de

Link

zum Ansprechpartner für die Förderbereiche
(mit Downloads der Antragsformulare):

www.lvr.de

→ Jugend

→ Jugendförderung

→ Finanzielle Förderung

→ Kinder- und Jugendförderplan NRW

Kontakt zum

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)
Referat 30 - Kinder- und Jugendförderung

48133 Münster



Für die Menschen.

Für Westfalen-Lippe.

Tel.: 0251 591 - 3609

Fax: 0251 591 - 6822

E-Mail: andrea.becker@lwl.org

Link

zu den AnsprechpartnerInnen für die Förderbereiche
(mit Downloads der Antragsformulare):

www.lwl.org/kjp oder www.lwl.org

→ Jugend und Schule

→ Landesjugendamt

→ Kinder- und Jugendförderung

→ Finanzielle Hilfen

6. WAS kann bei der Antragstellung weiterhelfen?

Mit dem Vorgenannten sind Sie im Besitz aller Informationen zur korrekten Antragstellung: Sie kennen nun die für Ihr Projekt

- allgemeinen (→ Kap. 2) und
- besonderen Fördervorschriften (→ Kap. 3)
- die notwendigen Formulare (→ Kap. 4) sowie
- den empfehlenswerten Antragstermin (→ Kap. 5).

Bis jedoch der ausgefüllte, vollständige Förderantrag mit allen Anlagen absendefähig ist, bedürfen so einige inhaltliche, finanzielle und formale Aspekte der besonderen Aufmerksamkeit. Darüber hinaus hat die Förder- und Bewilligungspraxis der letzten Jahre gezeigt, dass es doch einige vermeidbare Verfahrensfehler und Missverständnismöglichkeiten gibt, die vornehmlich einen erhöhten Arbeitsaufwand aller Beteiligten nach sich ziehen.

Aus diesem Grund haben die beiden Bewilligungsbehörden, welche die derzeit ca. 25 Mio. € KJFP-Projektmittel der Landesregierung bewirtschaften, ihre Erfahrungen und Hinweise zur Antragstellung aufgearbeitet und bieten mit einem aktuellen, mehrseitigen **"Merkblatt"** eine Arbeitshilfe zur Beachtung der wichtigsten Förderrichtlinien an.



Alle Hinweise des Merkblattes für 2016 wurden in dieser Schrift berücksichtigt und eingearbeitet.

Im Folgenden haben wir einige **Materialien, Hinweise und Beispiele** angefügt, welche die Hinweise des Merkblattes aufnehmen und sie um Anwendungsbeispiele ergänzen.

6.1 Checkliste: Projektkonzipierung und -darstellung

Die fachliche Bewertung eines beantragten Projektes erfolgt durch die Bewilligungsbehörde nach Kriterien, die sich natürlich eng an dem Förderzweck der KJFP-Position und dem Kinder- und Jugendfördergesetz NRW orientieren. Übergreifend sind dies:

- Innovation
- Partizipation
- Prävention
- Geschlechtsspezifisch
- Integration
- Interkultur
- Förderung toleranten Handelns und
- methodische Anbindung an den Zweck.

Diese und die jeweils spezifischen Positions-Kriterien (→ Kap. 3.1 - 3.14) sollten im inhaltlichen Teil des Antrages transparent werden.

Aber nicht nur bei der Beantragung von KJFP-Mitteln ist es notwendig, eine Projektbeschreibung vorzulegen, auch bei der Präsentation in der Öffentlichkeit (Selbstdarstellung, Zeitung, Homepage) oder im fachlichen Austausch hilft eine übersichtliche und ver-

ständige Darstellung. Folgende Checkliste (erstellt nach einer Vorlage von M. Seppendorf und dem "Merkblatt der Bewilligungsbehörde") soll dabei helfen

- abzuchecken, ob man an alle interessanten Punkte gedacht hat;
- die Stichworte für einen kurzen und präzisen Bericht (max. 1-2 Seiten) zu sammeln.

Bzgl. der Zusammenfassung der einzelnen Aspekte eines Projektes macht das Merkblatt der beiden Landesjugendämter folgenden unverbindlichen **Vorschlag zur inhaltlichen Gliederung** der notwendigen formlosen Anlage zum Antrag:

1. Titel, Inhalt, Zielgruppe
2. Bedarf/Begründung
3. Ziele
4. Arbeitsweisen
5. Auswertung

Es geht also darum, bei der Projektdarstellung weniger zu theoretisieren als klarzustellen, was in der Maßnahme konkret ablaufen soll.

Checkliste A: Projektkonzipierung und -darstellung

MAßNAHMEN-BESCHREIBUNG

► Arbeits-/Titel:

- WELCHE** (griffige) Bezeichnung (Kurztitel) soll die Maßnahme haben, evtl. schon für die Öffentlichkeitsarbeit mit einem guten Motto versehen?

► Absicht, Ausgangslage, Begründung:

- WARUM** will gerade diese Einrichtung/Gruppe diese Maßnahme durchführen?
- Welche** Verbindungslinien gibt es zur bisherigen Arbeit?
 - Wie** stellt sich die sozialräumliche Situation des Projektortes (kurz!) dar?
 - Welche** günstigen Voraussetzungen bestehen vor Ort?
- GIBT ES** einen klar definierbaren Bedarf?
- Wer** hat diesen festgestellt? Das Jugendamt (Jugendhilfeplanung), die Öffentlichkeit, Sie selber, unterstützt durch eine BesucherInnen-Befragung o.ä.?

► Zielgruppe:

- MIT WEM / FÜR WEN** soll die Maßnahme durchgeführt werden?
- Alter, Geschlecht, Cliquenzugehörigkeit, besondere Interessenlage, Auffälligkeiten, soziale Herkunft, lebensweltliche Situation.

► Pädagogische Ziele:

- WAS** soll mit der Maßnahme (am Ende) ganz konkret erreicht werden?
- WORAN** lässt sich das Erreichen der Ziele überprüfen (Wirksamkeit)?

► Methoden/Umsetzungsformen:

- WAS** soll konkret getan werden, um die Ziele zu erreichen?
- Angebot/e, Häufigkeit/Turnus, Regelmäßigkeit, Medien usw.?

► Dauer/Laufzeit:

- WANN** soll die Maßnahme beginnen?
- WANN** ist ihr (vorläufig) geplantes Ende?
- GIBT ES** evtl. mehrere Projektphasen?

► Ggf.: Kooperationspartner/Innen:

- MIT WEM** wollen Sie zusammenarbeiten?
- Welche** Vernetzungen sind vorhanden, geplant?
 - Wie** ist Ihre Federführung gesichert? (Sie sind der Maßnahmenträger!)

► Nachhaltigkeit

- WIE** soll die Maßnahme ausgewertet und/oder dokumentiert werden?

TRÄGERANGABEN

- WER** ist AntragstellerIn/TrägerIn der Maßnahme und wer AnsprechpartnerIn?
- WELCHE** Einrichtung, Gruppe o.ä. führt die Maßnahme durch?
- WER** hat die pädagogisch-konzeptionelle Leitung?

6.2 Checkliste: Projektkosten

Checkliste B: Projektkosten

Personalkosten

eingesetzt werden können Ausgaben für auf das Projekt **befristete** Neueinstellungen bzw. Aufstockungen. Ansetzbar sind auch **anteilige** Kosten für das Mitwirken vorhandenen hauptberuflichen Personals, soweit dieses nicht bereits durch andere Landesmittel (z.B. **KJFP-Pos. 1.1.1**) finanziert wird. Das Besserstellungsverbot ist zu beachten.

Honorarkosten und/oder Kosten für geringfügig Beschäftigte

Kosten für **geringfügig Beschäftigte** (SGB IV), **Honorar-, Reinigungskräfte, PraktikantInnen** usw. gelten - wie im Kommunal- und Landesförderwesen die Regel - als (anererkennungswürdige) "**Sachkosten**".

Kosten für Anschaffungen und Verbrauchsmaterialien

Im Rahmen der Projektantragstellung werden nur Anschaffungen bis zu 410 € (incl. MwSt.) bewilligt.

Doch bedenken Sie: Das Land will vornehmlich Aktivitäten, nicht Dinge fördern! Im Falle notwendiger (größerer) Investitionen ist es also aussichtsreicher, diese anderweitig zu finanzieren und beim Landesjugendamt nur die Förderung der übrigen Projektkosten zu beantragen.

Miet-/Mietnebenkosten

für angemietete Räume, Medien, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Strom, Wasser usw.

Miet- bzw. Kostenanteile für vorhandene Räume, Energie usw. werden nicht anerkannt.

Unterbringungs-/Verpflegungskosten

wenn ggf. eine Freizeit, ein Seminar o.ä. im Rahmen der Maßnahme durchgeführt wird.

Fahrtkosten

auch die Nutzung privater PKWs kann abgerechnet werden.

Organisationskosten

alle Kosten die unmittelbar für die Maßnahme anfallen, wie Telefongebühren, Porto, Versicherung usw., nicht jedoch sogenannte Overhead-Kosten (z.B. für Vorplanungstreffen, Aufwand der Antragstellung).

Öffentlichkeitsarbeit

Anzeigen, Plakate, Handzettel, Homepage-Hinweise usw.

Schulungs-/Fortbildungskosten

außerhalb der Zielgruppe (z.B. für mitwirkende Honorarkräfte) sind nicht abrechenbar.

Fiktive Kosten durch Ehrenamtliche Mitarbeit

bis zu einer gewissen Grenze können nachweisbare, freiwillige unentgeltliche Leistungen ("bürgerschaftliches Engagement") als fiktive Kosten einkalkuliert werden (**→ Kap. 6.5**).

Unvorhergesehenes / Sonstiges

immer wichtig, hier einen angemessenen Betrag (5-10% der Gesamtkosten) einzuplanen.

NICHT FÖRDERFÄHIG sind alle Kosten,

- die nicht **gesondert** entstehen und nicht ausweisbar sind;
- die **vor** Projektbeginn (laut Bewilligungsbescheid) anfallen.

Sie müssen - falls unumgänglich - wohl kalkuliert werden, sollten aber nicht im Antrag erscheinen.

Beachten Sie die Hinweise auf der folgenden Seite!

Mit Checkliste B können Sie leicht nachprüfen,

- ob Sie alle relevanten Posten im Blick haben und
- was Sie in Hinblick auf einen KJFP-Antragstellung bedenken müssen.


Kalkulieren Sie Ihr Projekt zunächst **ohne** Blick auf die (verschiedenen) Förderbestimmungen -, welcher

Kostenaufwand auf Sie insgesamt zukommt. Widmen Sie sich dann erst den fördertechnischen Einschränkungen und Möglichkeiten der Landesförderung (→ **Kap. 6.4**) und ggf. weiterer ZuwendungsgeberInnen. Wichtig ist vor allem, dass alle im Antrag aufgeführten Kosten einen Bezug zur Maßnahme aufweisen.

6.3 Checkliste: Finanzierungsplan

Sicherlich gibt es eine Vielzahl **möglicher** Finanzquellen, die sich aus der breiten Formenpalette Offener Kinder- und Jugendarbeit ergeben. Dennoch wird sich die Finanzakquise für relativ kleine Projekte auf wenige GeldgeberInnen konzentrieren. Dennoch lohnt es sich oft, bei bestimmten Themen die eine

oder andere (neue) Möglichkeit (z.B. Spendenaufrufe, Sponsoring, NPO-Stiftungen) auszuprobieren.

 Norbert Hubweber, Finanzierungsmöglichkeiten für Maßnahmen und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in NRW, Köln 2013

Checkliste C: Finanzierungsplan

Landeszuschuss

Für alle KJFP-Projekt-Positionen kann grundsätzlich eine Bezuschussung von 85% beantragt werden. Ausschlaggebend für die Bemessungsgröße sind die von der Bewilligungsbehörde als **zuwendungsfähig** anerkannten Gesamtausgaben. **Nichtanerkannte Kosten** erfahren demnach **keine** Landeszuwendung.

Land gegenüber im Finanzierungsplan erscheinen.

Gleiches gilt für ...

... weitere öffentliche Zuschüsse

also: Fördermittel der Europäischen Union, des Bundes usw. ("öffentliche Förderung ohne Landesförderung").

Eigenmittel / Eigene Haushaltsmittel

Vom Projektträger wird "grundsätzlich" ein Eigenanteil verlangt; dieser kann geldlich und/oder fiktiv (ehrenamtliche Eigenleistung) erbracht werden.

Leistungen Dritter

Zweckungebundene Spenden und Zuschüsse von Stiftungen, Fonds usw. gehen in das Trägervermögen ein und werden daher als Eigenmittel gerechnet.

Zweckgebundene Spenden dagegen werden als kostenmindernd gesehen und mindern daher den Landeszuschuss.

Kommunalen Zuschuss

auch wenn zwischen KJFP- und kommunalem Förderwesen inhaltliche Unterschiede bestehen sollten, lohnt es sich zumeist, beim örtlichen Jugendamt eine Mitfinanzierung zu einem beim Land beantragten Projekt zu beantragen (i.S.v.: "Wenn schon das Land etwas dazu tut, ...").

Sollte ein solcher Zuschuss bereits vor KJFP-Antragstellung zugesichert sein, muss er dem

TeilnehmerInnen-Entgelte/-Erstattungen

sind ggf. eine pädagogisch sinnvolle Kostenbeteiligung, aber auch sie mindern die anererkennungsfähigen Gesamtkosten (→ **Kap. 6.4**).

6.4 Vom Kostenplan zur Antragstellung

In der Regel können Projekte durch den KJFP eine Zuwendung von 85% ihrer Kosten erfahren (EFR II 4.1). Ob jedoch überhaupt eine Förderung erfolgt und woran sich der Anteil genau bemisst, hängt davon ab,

- ob die Bagatellgrenze überschritten wird,
- ob alle Kosten anerkannt werden und
- ob es kostenmindernde Einnahmen gibt.

Dies prüft die Bewilligungsbehörde in jedem Falle nach einem streng vorgegebenen Schema (Richtlinien-Anlage 8, → am Ende von Kap. 2).

AntragstellerInnen sind also gut beraten, diese Prüfung vorweg zu nehmen, um nicht aussichtslose Anträge zu stellen bzw. um die Förderhöhe richtig einzukalkulieren zu können.

Die einzelnen Prüfvorgänge

□ Schritt 1: Bagatellgrenze?

Nachdem alle für die Maßnahme zu erwartenden Kosten möglichst genau kalkuliert und zu Kostenblöcken (→ Kap. 6.3) zusammengefasst wurden, ist zunächst zu prüfen,

- ob ein Projekt über der (Förder-)Bagatellgrenze für freie Träger von 1.000 € liegt (→ AFR 4.3.2 in Kap. 2),

und damit eine Förderung überhaupt in Frage kommt.

Für den Regelfall (soweit keine Ausnahme nach AFR 1.3.8 erteilt wurde) gilt: Belaufen sich die förderungsfähigen Gesamtkosten eines Projektes eines freien Trägers **unter 1.176,40 €**, so kann dies **nicht** aus dem KJFP gefördert werden:

förderungsfähige Gesamtkosten	1.175,00 €
Eigenmittel (15%)	176,25 €
Landesförderung (85%)	998,75 €

Bagatellgrenze unterschritten:

Daher keine Förderung!

Anmerkung: Die Bagatellgrenze bei Gedenkstättenfahrten der KJFP-Position 1.2.3 liegt laut EFR II 4.2 bei 500 € (→ Kap. 3). Demnach dürfen hier die Gesamtkosten 588 € nicht unterschreiten.

□ Schritt 2: Anerkannte Kosten?

Gesamtausgaben und Bemessungsgrundlage für die 85% sind nicht immer identisch, da nicht alle Ausgaben als "zuwendungsfähig" anerkannt werden.

Bei der Ermittlung der **zuwendungsfähigen Kosten** geht die Bewilligungsbehörde - entsprechend der AFR 6.4 - nach Anlage 8 (→ Kap. 2) der KJFP-Richtlinien vor. Danach schließt sie zunächst alle Kosten aus,

- die nicht notwendig oder
- die durch Richtlinie ausgeschlossen sind,
- die keine Ausgaben sind (z.B. Abschreibungen) oder
- die dem Fördervorhaben nicht zuzuordnen sind.

Weiterhin sollte der Träger prüfen, ob er eine eindeutige Trennung von Einrichtungs- und Maßnahmenkosten vornehmen kann, damit in jedem Fall eine **Doppelfinanzierung** ausgeschlossen werden kann. Entsprechendes gilt bei Kooperationsmaßnahmen.

□ Schritt 3: Einnahmen, welche die Bemessungsgrundlage mindern?

In juristisch korrekter Auslegung des Landeshaushaltsrechtes mindern bestimmte Einnahmen die **förderungsfähigen Gesamtausgaben eines Projektes** - und damit zugleich die Höhe der Landesförderung. Dies sind ausnahmslos:

- TeilnehmerInnenbeiträge,
- Sponsoring-Einnahmen und
- zweckgebundene Spenden (zweckungebundene Spenden können dagegen ganz den Eigenmitteln zugerechnet werden).

Die in der Anlage 8 (→ Kap. 2) zudem genannten mindernden "Mitgliederbeiträge" sind für den Bereich der Projektförderung gegenstandslos.

□ Schritt 4:

Sollte bei kleineren Projekten nach Abzug der nicht-erkannten Kosten und der ausgabenmindernden Einnahmen die förderungsfähigen Ausgaben unter 1.176,40 € "fallen", ist mit Unterschreitung der Bagatellgrenze eine Förderung nicht (mehr) möglich.

Ein einfacher Fall: Beispiel A

Um die Prüfvorgänge zu veranschaulichen, bedienen wir uns zunächst eines einfachen Beispiels.

Beispiel A

für eine **kleine Maßnahme** (2 Wochenenden im Zeltlager) mit einem Angebot zur Prävention von sexuellem Missbrauch (KJFP-Position 4.2.1) **ohne** ehrenamtliche Mitwirkung

(Interner) KOSTENPLAN

1. MitarbeiterInnen	
Nebenberufliche Hilfskräfte (Honorarkräfte): 2 MitarbeiterInnen mit insgesamt 40 Std. je 13 €	520 €
2. Beschäftigungsmaterial, Zeltgebühren	820 €
3. Verpflegung	650 €
4. Versicherung	90 €
5. Fahrkosten	480 €
(kassenwirksame) Gesamtausgaben	2.560 €

(Interner) EINNAHMENPLAN

Außer einem kleinen Eigenmittelbudget gibt es voraussichtlich keine weiteren Einnahmequellen

Die Bagatellgrenze ist überschritten, alle Ausgaben sind zuwendungsfähig und es gibt keine kostenmindernden Einnahmen. **Fazit:** Gesamtausgaben = Bemessungsgröße für die KJFP-Förderung.

Ausgabenübersicht und Finanzierungsplan in **Anlage 1** des Förderantrages (→ Kap. 4.2) sieht demnach wie folgt aus, wobei zu beachten ist, dass Posten 1. des Kostenplans als Sachkosten gerechnet wird (→ AFR 3.2):

Personalausgaben	-	- v.H.
Sachausgaben	2.560 €	100 v.H.
Gesamtausgaben	2.560 €	
Gesamtausgaben	2.560 €	100 v.H.
Finanzielle Beiträge von Teilnehmenden oder Spenden	-	- v.H.
Eigenanteil	384 €	15 v.H.
Leistungen Dritter	-	- v.H.
Öffentliche Förderung	-	- v.H.
Landeszuwendung	2.176 €	85 v.H.

Ein schwieriger Fall: Beispiel B

Da Offene Kinder- und Jugendarbeit in der Regel mit einem **Förder-Mix** kalkulieren muss, folgt ein kompliziertes Beispiel.

Beispiel B

für eine **mittelgroße Maßnahme** (½-Jahres-Projekt) mit einem wöchentlichen Angebot zur Teilhabe junger Menschen mit Behinderung (KJFP-Position 3.2.2) **ohne** ehrenamtlicher Mitwirkung.

(Interner) KOSTENPLAN

1. MitarbeiterInnen	
a. Aufstockung einer TZ-Fachkraft um 4 Std./Woche	2.900 €
b. Nebenberufliche Hilfskräfte (Honorarkräfte): 2 MitarbeiterInnen mit insgesamt 280 Std. je 13 €	3.640 €
c. Reinigungskraft	430 €
2. Beschäftigungsmaterial	1.850 €
3. Fahrkosten	2.280 €
4. Verpflegung	950 €
5. Energie (Strom, Wasser, Gas, Heizung u.ä.)	240 €
6. Reinigungsmaterial	130 €
7. Verwaltung (Flyer, Plakate, Porto, Kopien u.ä.)	580 €
8. zusätzliche Versicherungen, Gebühren	160 €
9. Sonstiges, Unvorhergesehenes	400 €
(kassenwirksame) Gesamtausgaben	13.460 €

(Interner) EINNAHMENPLAN

1. KJFP-Fördermittel	?
2. Kommunalmittel	420 €
3. TeilnehmerInnenbeiträge	250 €
4. Spende des Vaters eines beteiligten Jugendlichen	150 €
5. Sponsoring des Caterings	200 €
6. Zuschuss des Fördervereins	500 €
7. Sonstige Eigenmittel	?
(kassenwirksame) Gesamteinnahmen	13.460 €

Die Bagatellgrenze ist eindeutig überschritten. Alle Ausgaben mögen für die Maßnahme ausgewiesen

werden können und damit anererkennungsfähig sein, mit Ausnahme der Energiekosten, da das Angebot im Rahmen der regulären Öffnungszeiten stattfindet. Auch die "interne Versicherung" der Position "9. Sonstiges" mag nicht den anderen Kostenblöcken zugeordnet werden können; sie wird demnach - vorab - nicht als feste Kosten anerkannt.

Außerdem werden kostenmindernde Einnahmen (Einnahmen-Posten 3. bis 5.) erwartet.

Fazit:

(kassenwirksame) Gesamtausgaben	13.460 €
- Kostenposten 5. und 9.	640 €
= (anererkennungsfähige)	
Gesamtausgaben	12.820 €
- Einnahmeposten 3. - 5.	600 €
= Bemessungsgröße für die KJFP-Förderung	<u>12.220 €</u>

Ausgabenübersicht und Finanzierungsplan in **Anlage 1** des Förderantrages (→ Kap. 4.2) sieht demnach wie folgt aus, wobei zu beachten ist, dass Posten 1. b. und c des Kostenplans als Sachkosten gerechnet wird (→ AFR 3.2):

Personalausgaben	2.900 €	23 v.H.
Sachausgaben	9.920 €	77 v.H.
(anererkennungsfähige) Gesamtausgaben	12.820 €	100 v.H.
Gesamtausgaben	12.820 €	100 v.H.
Finanzielle Beiträge von Teilnehmenden oder Spenden	400 €	3 v.H.
Eigenanteil	1.413 €	11 v.H.
Leistungen Dritter	200 €	2 v.H.
Öffentliche Förderung	420 €	3 v.H.
Landeszuwendung (85% von 12.220 €)	10.387 €	81 v.H.

Um den Eigenanteil aufzubringen, muss der Projektträger also zum Zuschuss des Fördervereins (zweckungebundene 500 €) noch 913 € aufbringen zzgl. der 640 € für die nicht-anerkannten Kosten (Posten 5. und 9.).

6.5 Geldwert: Fiktive Kosten bei bürgerschaftlichem Engagement

AFR 3.4 ermöglicht es den AntragstellerInnen, Eigenmittel unbar mittels (ehrenamtlicher) Eigenleistung einzubringen. Diese **Besonderheit** gibt es in der Landesförderung seit 2007 und zielt auf eine geldwerte Unterstützung **bürgerschaftlichen Engagements** - nicht nur im Bereich des KJFP.

Die derzeit gültige Regelung vom 1.4.2013 (mit Geltungsdauer bis zum 31.12.2017) sieht folgendes vor:

"4. Art und Umfang, Grenze der Anerkennung

Im Rahmen bürgerschaftlichen Engagements erbrachte Arbeitsleistungen sind bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben eines geförderten Vorhabens wie folgt zu berücksichtigen:

- Pro geleisteter Arbeitsstunde pauschal mit 10 €.*
- Bei Arbeitsleistungen, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordern, kann das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport auf Vorschlag der Bewilligungsbehörde im Einzelfall einen höheren Betrag anerkennen.*
- Die Höhe der fiktiven Ausgaben für bürgerschaftliches Engagement darf 20 vom Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten.*
- Als Beleg für die geleisteten Arbeitsstunden sind einfache Stundennachweise zu erstellen, die zu unterschreiben sind. Sie müssen den Namen des ehrenamtlich Tätigen, Datum, Dauer und Art der Leistung beinhalten und sind vom Zuwendungsempfänger oder der Zuwendungsempfängerin gegenzuzeichnen."*

Die Begrenzung auf 20% in 4 c) ist natürlich bei einer KJFP-Förderung von 85% "zu hoch gegriffen". Hier relevant ist aber die Regel, dass - bei Nutzung dieser Förderform - der Landesmittelanteil nicht höher sein kann als die anerkannten und zuwendungsfähigen kassenwirksamen Gesamtausgaben eines Projektes.

Ein Beispiel

Gehen wir davon aus, dass bei der Beispiel-Maßnahme A des vorherigen Abschnitts zwei ehrenamtliche MitarbeiterInnen die beiden Zeltlager begleiten:

Beispiel C

für eine **kleine Maßnahme** (2 Wochenenden im Zeltlager) mit einem Angebot zur Prävention von sexuellem Missbrauch (KJFP-Position 4.2.1) **mit** ehrenamtliche Mitwirkung

KOSTENPLAN

1. MitarbeiterInnen Nebenberufliche Hilfskräfte (Honorarkräfte): 2 MitarbeiterInnen mit insgesamt 40 Stdn. je 13 €	520 €
2. Beschäftigungsmaterial, Zeltgebühren	820 €
3. Verpflegung	650 €
4. Versicherung	90 €
5. Fahrkosten	480 €
6. fiktive Ausgaben für bürgerschaftliches Engagement für 40 geleistete Stunden zu pauschal je 10 €	400 €
(kassenwirksame + fiktive) Gesamtausgaben	2.960 €

EINNAHMENPLAN

Außer einem kleinen Eigenmittelbudget gibt es voraussichtlich keine weiteren Einnahmequellen

Ausgabenübersicht und Finanzierungsplan in **Anlage 1** des Förderantrages (**→ Kap. 4.2**) sieht demnach wie folgt aus:

Personalausgaben	-	- v.H.
Sachausgaben	2.560 €	87 v.H.
Bürgersch. Engagement	400 €	13 v.H.
(anerkennungsf. + fiktive) Gesamtausgaben	2.960 €	
Gesamtausgaben	2.960 €	100 v.H.
Finanzielle Beiträge von Teilnehmenden oder Spenden	-	- v.H.
Eigenanteil (inkl. bürg. Engagement)	444 €	15 v.H.
Leistungen Dritter	-	- v.H.
Öffentliche Förderung	-	- v.H.
Landeszuwendung	2.516 €	85 v.H.

Der Projektträger muss demnach zur Deckung **aller** Kosten (nur) noch 44 € aufbringen, 400 € werden ja unbar geleistet.

6.6 Das I-Tüpfelchen der Antragstellung: Die rechtsverbindliche Unterschrift

Mit seiner Unterschrift unter dem Förderantrag (**Muster 1** → Kap. 4.1) erklärt die/der ProjektträgerIn, dass

- er/sie als Träger der Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII (KJHG) anerkannt und
- zur rechtsverbindlichen Vertretung berechtigt ist;
- mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird;
- er für diese Maßnahme(n) keine weiteren Landesmittel erhält, beantragt hat und beantragen wird;
- es ggf. weitere öffentliche Zuwendungen gibt/geben wird;
- er/sie zum Vorsteuerabzug berechtigt ist oder nicht und
- die im Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind.

Hat man sich also viel Mühe mit Planung und Formularen gemacht, wäre es fatal, an dieser Stelle einen Fehler zu machen.

Wie hat also eine solche rechtsverbindliche Unterschrift zu erfolgen?

▪ Bei Vereinen:

Nach § 26 Absatz 2 BGB wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters (Satz 1). Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden (Satz 2).

Wer als Vorstand den Verein rechtsgeschäftlich vertritt, ist jeweils in der Satzung, die im beim zuständigen Amtsgericht geführten Vereinsregister eingetragen ist, geregelt. Der Vorstand kann aus mehreren Personen bestehen (§ 26 Absatz 1 BGB). Die Berechtigung zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ergibt sich also aus der jeweiligen Satzungsregelung und der Eintragung im Vereinsre-

gister. Bei einem mehrgliedrigen Vereinsvorstand werden in der Regel hierzu die/der Vorsitzende (bzw. sein/e StellvertreterIn) und ein weiteres Vorstandsmitglied bestellt worden sein. Es empfiehlt sich, bei der „rechtsverbindlichen“ Unterzeichnung des Projektantrages das nach Satzung bestehende Vertretungsverhältnis anzugeben.

Besteht der Vereinsvorstand nur aus einer Person (eingliedriger Vorstand), kann der Projektantrag selbstverständlich nur von dieser alleinvertretungsberechtigten Person rechtsverbindlich unterschrieben werden.

▪ Bei evangelischen Kirchengemeinden:

Das Vermögen einer Kirchengemeinde wird durch das Presbyterium verwaltet. Wer den Träger der Einrichtung rechtsgeschäftlich vertritt, ist durch Beschluss bzw. durch Ordnungen oder Satzung des jeweiligen Trägergremiums (Presbyterium, Geschäftsführender Ausschuss) bestimmt.

▪ Bei katholischen Kirchengemeinden:

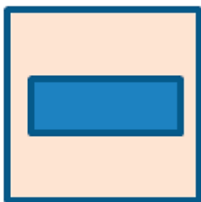
Da der Kirchenvorstand Kirchengemeinde und dessen Vermögen verwaltet und vertritt, muss ein Projektantrag entsprechend dem kirchlichen Verwaltungsrecht

- von der/vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes oder seiner/seinem StellvertreterIn
- und von zwei weiteren Mitgliedern des Kirchenvorstandes
- unter Beidrückung des Amtssiegels unterzeichnet werden.

Da die jeweils rechtsgültige Vertretungsregelung bei der Sachbearbeitung eines Antrages nicht immer offensichtlich ist, empfiehlt es sich - insbesondere bei Erstantragstellung - einen Auszug der Ordnung bzw. die Beschlusslage zur rechtsverbindlichen Vertretung dem Antrag beizulegen.

6.7 Häufige Ausschlussgründe, positive Bewertungsmerkmale

Förderanträge werden durch die Bewilligungsbehörden "im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens" **finanziell** (→ Kap. 6.4 und 6.5), **formal** und **inhaltlich** geprüft. Welche fachlichen Aspekte eine Rolle spielen, zeigt - allgemein - Kap. 6.2. Es gibt aber auch für jede einzelne KJFP-Position spezifische Auswahlkriterien. Letztlich kommt es darauf an, ob der Antrag nicht zu pauschal ist und deutlich macht, was man erreichen will, ob Querschnittsaufgaben (Gender, Partizipation, Inklusion usw.) bedacht sind und ob die Kosten im angemessenen Verhältnis dazu stehen.



Nach Angaben der Bewilligungsbehörden führten in der Vergangenheit insbesondere folgende **formale Gründe zum Ausschluss** bzw. zu der Bitte um Nachbesserung:

- Der Träger ist nicht antragsberechtigt, es fehlt seine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII.
- Der Sitz des Trägers ist außerhalb von Nordrhein-Westfalen und eine Ausnahmegenehmigung liegt nicht vor.
- Der Antrag ist nicht rechtsverbindlich unterschrieben bzw. eine entsprechende Vollmacht wurde nicht angelegt (→ Kap. 6.6).
- Beim Projekt handelt es sich nicht um eine Einzelmaßnahme.
- Anfallende Projektkosten sind (ganz oder z.T.) durch andere gesetzliche Grundlagen abgedeckt (z.B. Weiterbildungsgesetz).
- Das Projekt läuft im Gebundenen Ganztag.
- Die Haupt-/Zielgruppe des Projektes ist jünger als 6 oder älter als 27 Jahre.
- Bzgl. des Projektes greifen gesetzliche Verpflichtungen nach dem SGB VIII außerhalb der Kinder- und Jugendförderung: Z.B. Eingliederungshilfe (nach § 35a), Hilfen zur Erziehung, Hilfen für junge Volljährige, § 13,3 Jugendwohnen, KiBiZ, u.ä. (Prinzip: Der KJFP soll nicht andere Landes- oder kommunale Verpflichtungen ersetzen!).



Siehe auch aktuellen Hinweis auf Seite 15!

Außer diesen "Stolpersteinen" gibt es natürlich auch fachliche "Sahnehäubchen", die zwar nicht Voraussetzung für eine Bewilligung sind, einen Antrag aber doch **positiv** herausheben. Vor allem ist das



- eine überzeugende inhaltliche Kongruenz zwischen KJFP-Förderzweck und Projektziel/en;
- der Nachweis, dass das Projekt auf einen konkreten örtlichen Bedarf (differenziert) reagiert bzw. dort ansetzt,
- die Berücksichtigung geschlechterdifferenzierender, interkultureller und/oder inklusiver Konzepte, sowie
- die Tatsache, dass im Projekt neue (ehrenamtliche) Jugendliche entscheidend mitwirken.

Daneben helfen aber auch:

- eine positive Bewertung der geplanten Maßnahme durch das örtliche Jugendamt (1 Satz genügt!). Auch dessen (wünschenswerte) Bereitschaft zur Mitfinanzierung wird als indirekte Wertschätzung begriffen;
- ein überzeugendes Kosten-Leistungs-Zeitverhältnis. Aufgrund der Vielzahl von Anträgen werden **besondere, erfolgversprechende** und **sparsame** Maßnahmen bevorzugt bewilligt. D.h. Inhalt und Form der Anträge sollten eine gute Vorbereitung und das Bemühen um preiswerte (nicht billige!) Lösungen erkennen lassen.

Hat man als AntragstellerIn alles richtig gemacht, ist man **weiteren Auswahlkriterien** unterworfen, die zu einer Ablehnung führen können.

- Bei Bedarfsüberhang bzw. nicht ausreichend zur Verfügung stehende KJFP-Mittel können rangniedrigere Anträge oder Anträge, die nach Antragsfrist eingegangen sind, nicht mehr berücksichtigt werden.
- Die zu bewilligenden Mittel sind über die verschiedenen Regionen gleichmäßig zu verteilen.
- Eine Konzentration der Fördermittel auf einzelne Träger ist zu vermeiden.
- Bei Anträgen aus Großstädten ist eine Konzentration auf bestimmte Stadtteile zu vermeiden.
- Bei Anträgen mit weitgehend gleichem Inhalt sind jene Anträge zu bevorzugen, die über das kostengünstigere Angebot verfügen.

6.8 In Sachen Rechtsschutz bzgl. des Bewilligungsbescheides

Erhält ein Träger auf seinen Antrag hin

- eine Ablehnung oder
- bleibt die Bewilligung hinter der beantragten Förderhöhe zurück (teilweise Antragsablehnung),

ist die Enttäuschung groß, insbesondere wenn man mit einem positiven Entscheid gerechnet hat. So oder so steht die notwendige Maßnahme, alle diesbezüglichen konzeptionellen Vorarbeiten, vielleicht auch eine Personalentscheidung in Frage. Hinzu tritt dann **Unmut**, wenn die Begründung für die Ablehnung fehlt oder eine Begründung unverständlich, formelhaft oder nichtssagend ist.

Jeder antragstellende Träger hat das Recht, eine solche Entscheidung des öffentlichen Jugendhilfeträgers "anzuzweifeln" - zur Not auf dem gerichtlichen Wege. Für solche - hoffentlich seltenen - Fälle haben wir eine kleine **Arbeitshilfe** erstellt:



AGOT-NRW e.V.: Rechtsschutz gegen ablehnende Förderentscheidungen - Hinweise und Muster zum Klageverfahren

6.9 Projektdurchführung und Verwendungsnachweis

Auch wenn es nicht zum Thema "Antragstellung" passt, aber eng damit verbunden ist, wollen wir hier noch kurz auf die Pflichten des Trägers während und nach der Projektdurchführung hinweisen:

- Zunächst besteht ein **Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns**. "Vorzeitig" meint: vor dem im Bewilligungsbescheid festgeschriebenen Termin. D.h. konkret: Keinerlei Kosten erzeugen vor Eingang des Bewilligungsbescheides (aber auch hier gibt es in Sonderfällen die Möglichkeit eines Sonderantrages).

In ihrem jährlichen Aufruf zur Antragstellung weisen die beiden Landesjugendämter darauf hin, dass im Falle einer Bewilligung eines Förderantrages von einem Maßnahmenbeginn frühestens ab dem 1.5.2016 auszugehen sei. Das bedeutet umgekehrt: Antragstellung mindestens 4 Monate vor Projektbeginn. Diese Zeitspanne wird verständlich, wenn man bedenkt, dass die Landesjugendämter nach dem ersten Stichtag über 2.000 Anträge bearbeiten müssen.

- Für den Träger besteht **Mitteilungspflicht**, soweit sich im Projektverlauf gravierende inhaltliche und finanzielle Veränderungen ergeben.
- Über den **Abruf der bewilligten Mittel** - sie landen nicht automatisch auf dem Konto des Trägers - informiert der Bewilligungsbescheid. Ultimo ist in jedem Fall der 31.12., also das Ende des Haushaltsjahres, in dem das Projekt durchgeführt wird, bzw. bis 31.3. bei überjährigen Projekten.
- Der **Verwendungsnachweis** (Sachbericht und tatsächlich angefallene Kosten), ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks zu erbringen.

Dafür müssen - je nach KJFP-Position - bestimmte Muster und Anlagen verwendet werden. Diese sind im Bewilligungsbescheid benannt.

Alle Original-Belege müssen geordnet bereitgehalten werden, da sie ggf. zur Prüfung angefordert werden (Kopien reichen zur Vorlage nicht aus!).

7. Antragstellung - An alles gedacht? (Die wichtigsten Stichworte)

Selbst als routinierte/r AntragstellerIn übersieht man/frau schnell einen der vielen Einzelaspekte.

Deshalb hier - in Ergänzung der Inhaltsangabe - die Verweise auf die wichtigsten Besonderheiten:

Was?	Wo geregelt?	Siehe Seite	Weitere Hinweise dazu
Anerkennung nach § 75 SGB VIII	AFR 2.1	9	49
Anschaffungen (Zweckbindung von Gegenständen)	AFR 5.1	11	43
Anstellungsverträge	AFR 1.3.4	8	
Antragstermin / Abgabe des Förderantrags	AFR 6.3	11	40
Auslandaufenthalt (notwendige Versicherung)	AFR 6.8	12	
Bagatellgrenze	AFR 4.3.2 EFR II 4.2	11 14	45
Besserstellungsverbot	AFR 1.3.5	8	
Bürgerschaftliches Engagement (Fiktive Kosten)	AFR 3.4	10	43, 48
Eigenmittel / Eigenleistung	AFR 1.3.8	8	
Förderanspruch	AFR 1.2	7	50
Honorarkosten = Sachkosten!	AFR 1.3.3	9	
Kooperation mit anderen Trägern	AFR 1.3.3	7	
Kooperation mit Schule (Kostentransparenz)	AFR 3.6	10	
Maßnahmenbeginn			43, 51
Mitteilungspflicht			51
Öffentlichkeitsarbeit (Logo des Jugendministeriums)	AFR 1.3.10	9	
Personalausgaben	AFR 1.3.2	9	43
Bewertungsmerkmale			41, 50
Projektlaufzeit (abgeschlossener Zeitraum)	AFR 1.3.6	8	
Sponsoring	AFR 6.4	12	
TeilnehmerInnen-Entgelte	AFR 6.4	12	
Überjährigkeit			37
Zielgruppenbeschreibung	AFR 3.5	10	
Zuwendungs(un)fähige Ausgaben	AFR 1.3.1 AFR 3.6, 3.7 AFR 6.4	7 10 12	43, 45

8. Anhang: WARUM und WIE fördert das Land (Offene) Kinder- und Jugendarbeit?

8.1 Kinder- und Jugendförderung als gesetzliche Pflichtaufgabe

Offene Kinder- und Jugendarbeit gehört neben weiteren Angebotsformen der Jugendarbeit nach geltendem Bundesrecht - dem **Achten Sozialgesetzbuch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)** - zu den eigenständigen Leistungen der Jugendhilfe (s. § 2 Abs. 2 Nr. 1 und § 11 SGB VIII). Damit ist sie eine Pflichtaufgabe der Jugendhilfe. Ihre gesetzliche Aufgabenstellung wird dort in den §§ 1, 5, 9, 11 und 80 definiert: Danach soll Offene Kinder- und Jugendarbeit junge Menschen insbesondere in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen abzubauen sowie positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien und damit eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu schaffen. Bei der Ausgestaltung dieser Angebote sind die Interessen und die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse bzw. Eigenarten der jungen Menschen zu berücksichtigen.

Gemäß der bundesrechtlichen Vorgabe im § 79 SGB VIII haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen ihrer Gesamt- und Planungsverantwortung zu gewährleisten, dass "die zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Achten Sozialgesetzbuch erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen". Das gilt auch bzgl. der Einrichtungen und Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, da diese ein Leistungsbereich der Jugendhilfe im Sinne des Bundesgesetzes sind.

Diese Verpflichtung der öffentlichen Jugendhilfe (Kommunale Jugendämter, Landesjugendämter, Land) zur Förderung der im SGB VIII festgeschriebenen Leistungen und Aufgaben (u.a. Offene Kinder- und Jugendarbeit) in Form der oben beschriebenen "Gewährleistungsverpflichtung" hat das **Land NRW** - in Ausübung des Landesrechtsvorbehalts nach § 15 SGB VIII - bezüglich Inhalt und Umfang näher konkretisiert. So wird mit dem zum 1. Januar 2005 in Kraft getretenen "**Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes - Kinder- und Jugendförderungsgesetz NRW (KJFöG NRW)**", einem Landesausführungsgesetz zu den §§ 11 bis 15 SGB VIII, die Landesregierung verpflichtet, für jede Legislaturperiode einen **Kinder- und Jugendförder-**

plan (KJFP) zu erstellen. Dieser "soll die **Ziele und Aufgaben** der Kinder- und Jugendförderung auf Landesebene beschreiben und Näheres über die Förderung der in diesem Gesetz genannten Handlungsfelder durch das Land enthalten", so § 9 Abs. 1 des Landesgesetzes.

Der KJFP geht dabei von dem im § 4 Abs. 2 SGB VIII verankerten wichtigen Grundverständnis aus, dass die pädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen **primär** von freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe wahrgenommen wird.


Bei der **Aufstellung des KJFP** für die jeweilige Legislaturperiode hat das Land die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie Kinder und Jugendliche zu beteiligen und insbesondere auch sicherzustellen, dass die Belange der jungen Menschen bei der inhaltlichen Ausgestaltung berücksichtigt werden (§ 9 Abs. 2 KJFöG NRW). Auf Seiten der freien Jugendhilfeträger findet deren gesetzlich vorgesehene Beteiligung in Form von regelmäßigen Gesprächen des zuständigen Ministeriums mit den landeszentralen freien Trägern der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (zusammengeschlossen im sog. "Arbeitskreis G5", worin die Offene Kinder- und Jugendarbeit durch die "AGOT-NRW e.V." vertreten wird) statt.

Mit dem ersten gemäß § 9 KJFöG NRW aufgestellten KJFP mit **Geltungszeitraum für die gesamte Legislaturperiode** (2006-2010) hatte die Landesregierung eine verbindliche Fördergrundlage für die Handlungsfelder der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes geschaffen und - neben der Regelung der finanziellen Ausgestaltung - besondere fachliche Schwerpunkte für diese Bereiche der Jugendhilfe, und somit auch für die Offene Kinder- und Jugendarbeit, gesetzt. Nach Neustrukturierung des KJFP in 2011 liegt mit Veröffentlichung im Ministerialblatt NRW Nr. 14, Seite 201-212 vom 15.7.2013 der KJFP für die Jahre **2013-2017** in Struktur und Höhe in gültiger Fassung vor.

Die Förderung der Leistungen und Aufgaben der Jugendhilfe ist entsprechend dem SGB VIII vorrangig eine Aufgabe der **örtlichen Träger der öffentlichen**

Kinder- und Jugendhilfe. Das Land soll sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützen (§ 82 SGB VIII). Die nordrhein-westfälische Landesregierung ergänzt daher mit ihrer Förderung nach dem KJFP NRW die Leistungen der Städte, Kreise und kreisangehörigen Gemeinden mit eigenen Jugendämtern, fördert die in den Leistungsbereichen der §§ 11 bis 14 SGB VIII tätigen Träger der freien Jugendhilfe und gibt Anregungen für Weiterentwicklungen. Um den Trägern hier eine Verlässlichkeit und Planungssicherheit zu geben, verpflichtet der Landesgesetzgeber die kommunale Ebene ebenfalls zur Aufstellung eines (ortsspezifischen) Kinder- und Jugendförder-

plans für jeweils eine Wahlperiode (§ 15 Abs. 4 KJFöG NRW). Soweit die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vom Land Zuwendungen aus dem KJFP erhalten, haben diese sicherzustellen, dass die Maßnahmen Bestandteil der **örtlichen Jugendhilfeplanung** sind und ihr Finanzanteil in einem angemessenen Verhältnis zu den Landesmitteln steht.

 LAG Kath. OKJA NRW, "Was tun? - Was tun! Wenn der kommunale Rotstift droht. Grundlagen, Dokumente und Tipps zur Förderpflichtigkeit"

8.2 Ziele der Landesförderung

Die nordrhein-westfälische Jugendpolitik legt mit dem KJFP einen **verbindlichen Handlungs- und Gestaltungsrahmen** für die Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe fest, dessen Ziele sich an den Grundzielen der §§ 11 - 14 SGB VIII und des KJFöG NRW (siehe dort §§ 2 bis 7) orientieren.

Grundsätzlich will die Landesregierung zu einem **"gelingenden Aufwachsen"** junger Menschen in NRW verhelfen und dazu beitragen, dass alle Kinder und Jugendliche gleiche Chancen erhalten und Benachteiligungen und Risiken präventiv begegnet werden.

Deshalb sucht sie - § 82 SGB VIII folgend - mit den im KJFP bereitgestellten Fördermitteln die kinder- und jugendpolitische **Infrastruktur** an Angeboten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit zu **sichern** und ihre **Weiterentwicklung** zu **ermöglichen**.

Entsprechend den Vorgaben des KJFöG stellt das Land mit dem KJFP hohe Ansprüche an die pädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Erwartungshaltung hierbei ist, dass alle Träger sich ihrer Querschnittsaufgaben (nach SGB VIII und KJFöG NRW) bewusst sind und sich aktuellen Aufgaben aus der fachpolitischen Debatte stellen.

Die Landesregierung geht davon aus, dass sich die geförderten Angebote und Maßnahmen an alle jungen Menschen vornehmlich im Alter vom 6. bis zum 21. Lebensjahr, in besonderen Fällen bis zum 27. Lebensjahr richten.

Über alle Handlungsfelder hinweg setzt sie für die Jahre 2013-2017 folgende **8 Schwerpunkte**:

- Stabilisierung der Infrastruktur,
- Ausbau der partnerschaftlichen Zusammenarbeit von Jugendhilfe, Schulen und anderen Bildungsträgern zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für gute Bildung,
- Förderung kultureller medienbezogener Angebote,
- Öffnung aller Handlungsfelder für Inklusion,
- Förderung der Integration von Jugendlichen mit Migrationshintergrund,
- Prävention von Benachteiligungslagen und Risiken des Aufwachsens, Gewaltprävention,
- Stärkung der gesellschaftlichen und politischen Beteiligung von Kindern und Jugendlichen,
- Ausbau geschlechtsdifferenzierender Kinder- und Jugendarbeit.

8.3 Geregelte Förderung

Von **1951 bis 2005** im jährlichen Rhythmus, seit **2006** als 5-Jahres-Plan (für die Dauer einer Legislaturperiode) fällt die Landesregierung mittels KJFP die Entscheidung darüber, für welche Träger/gruppen, Handlungsfelder und/oder Maßnahmen/Angebote wie viel Fördermittel bereitgestellt werden. Heute sind es 10 Förderbereiche mit insgesamt 40 Förder-Positionen mit einem Gesamtbudget von 100.225.700 €, welche die o.g. Absichten und Verpflichtungen konkret umsetzen.

Die Vergabe der durch den KJFP veranschlagten Mittel erfolgt größtenteils nach Maßgabe von **Richtlinien**, die wiederum auf der Grundlage der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO), einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften, durch das zuständige Ministerium (MFKJKS) - in Abstimmung mit Finanzministerium und Landesrechnungshof - festgelegt werden.

Einige wenige Positionen (7) werden als sog. "**fachbezogene Pauschalen**" verausgabt, für die nicht die Richtlinien gelten sondern allein das **Haushaltsgesetz NRW**. Dort heißt es:

"§ 29 Fachbezogene Pauschale

(1) Fachbezogene Pauschale

Zum eigenverantwortlichen Mitteleinsatz für die kommunale Selbstverwaltung werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden für die Durchführung bestimmter Aufgaben veranschlagte Mittel in pauschalierter Form zur Verfügung gestellt (fachbezogene Pauschale).

(2) Regelung im Haushaltsplan

Die fachbezogenen Pauschalen werden nach objektivierbaren Kriterien, die im Haushaltsplan verbindlich festgelegt sind, an die Gemeinden und Gemeindeverbände verteilt. (...)

(3) Auszahlung der fachbezogenen Pauschale

Die Pauschalmittel werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden ohne Antrag zu festgelegten Terminen ausgezahlt. Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben die gewährten Pauschalmittel in dem jeweiligen Aufgabenbereich einzusetzen.

(...)

(6) Vorrang der fachbezogenen Pauschale

Werden Landesmittel als fachbezogene Pauschale gewährt, treten alle insoweit bisher geltenden Förderregelungen außer Kraft."

Auch die Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit erhalten nach dieser Förderart KJFP-Mittel (Pos. 1.1.1). Die Pauschalen erhalten die Kommunalen Jugendämter, welche allein über die Höhe der Landeszuwendung an die jeweilige Einrichtung und die damit verbundenen konkreten Förderziele entscheiden. Dies geschieht über das Steuerungsinstrument "örtliche Kinder- und Jugendhilfeplanung".

Der jeweils aktuelle Haushaltsplan konkretisiert § 29 Abs. (2) und legt damit fest, wieviel Landesmittel jede Kommune für Offene Kinder- und Jugendarbeit erhält. Wie in den Vorjahren heißt es dazu für 2015 folgendermaßen:

"Die Höhe der fachbezogenen Pauschale für das Haushaltsjahr richtet sich nach dem relativen Anteil des jeweiligen Jugendamtes an der Gesamtförder-summe des Vorjahres."

Damit ist die Pauschale prozentual festgeschrieben. Veränderungen in der Höhe dieser Position wirken sich dementsprechend linear auf alle MittelempfängerInnen aus.

Zu allen übrigen (33) KJFP-Positionen gibt es mit den Richtlinien passgenaue Mittelvergaberegungen. Alle für Offene Kinder- und Jugendarbeit relevanten Vorschriften werden in dieser Schrift aufgeführt.

8.4 Der aktuelle Kinder- und Jugendförderplan

Gesetz, Kinder- und Jugendförderplan und Richtlinien sind eng miteinander verbunden und stellen insgesamt die Grundlagen der Landesförderung dar.

- Was das Land NRW derzeit alles fördert,
 - welche Mittel es dazu bereitstellt und
 - wie diese Förderung geregelt ist
- fasst folgende Tabelle zusammen:

Kinder- und Jugendförderplan-Etat 2013-2017		(Gültig seit Juli 2013)	1/2
Die 10 FÖRDERBEREICHE und 40 POSITIONEN des Kinder- und Jugendförderplans		Euro	geregelt durch
FB I: Förderung der Kinder- und Jugendarbeit / Internationale Jugendarbeit		58.890.000	
1.1	Förderung landesweiter, regionaler und kommunaler Einrichtungen / Angebote		
1.1.1	Offene Kinder- und Jugendarbeit	25.700.000	◆
1.1.2	Förderung von Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit	2.000.000	EFR II
1.1.3	Jugendverbandsarbeit	18.750.000	◆
1.1.4	Jugendbildungsstätten	1.520.000	◆
1.1.5	Zusammenschlüsse Landeszentraler Träger der Jugendarbeit	1.337.000	◆
1.1.6	Ring Politischer Jugend	1.125.000	EFR III
1.1.7	Fachberatung Jugendarbeit	828.000	EFR I
1.2	Projektförderung		
1.2.1	Initiativgruppenarbeit <input checked="" type="checkbox"/>	380.000	EFR III
1.2.2	Kinder-/Jugendarbeit in kommunalen Bildungslandschaften <input checked="" type="checkbox"/>	4.000.000	EFR II
1.2.3	Internationale Jugendarbeit, Gedenkstättenfahrten, Europa / 1Welt <input checked="" type="checkbox"/>	1.950.000	EFR II
1.2.4	Stark durch Beteiligung - Jugendliche aktiv und direkt an politischen und gesellschaftlichen Prozessen beteiligen <input checked="" type="checkbox"/>	1.000.000	EFR II
1.2.5	Nachhaltige Entwicklung in der globalisierten Welt <input checked="" type="checkbox"/>	300.000	EFR II
FB II: Kulturelle Jugendbildung / Medienkompetenz		6.835.000	
2.1	Förderung landesweiter, regionaler und kommunaler Einrichtungen / Angebote		
2.1.1	Zusammenschlüsse Landeszentraler Träger der kulturellen Jugendarbeit	1.600.000	◆
2.1.2	Jugendkunstschulen	1.000.000	◆
2.1.3	Akademie Remscheid	850.000	EFR III
2.1.4	Koordination und fachliche Beratung in der kulturellen Jugendarbeit	190.000	EFR I
2.1.5	Träger der Medienpädagogik	425.000	EFR I
2.2	Projektförderung		
2.2.1	Jugendkulturland NRW <input checked="" type="checkbox"/>	2.000.000	EFR II
2.2.2	Fit für die mediale Zukunft <input checked="" type="checkbox"/>	770.000	EFR II

Position, aus der **unter anderem auch** Einrichtungen, Projekte und Maßnahmen Offener Kinder- und Jugendarbeit gefördert werden können (Zusammenfassung → Kap. 1)

◆ Die Positionen 1.1.1, 1.1.3, 1.1.4, 1.1.5, 2.1.1, 2.1.2 und 3.1.2 werden in Form von fachbezogenen Pauschalen gewährt. Für sie haben nicht die KJFP-Richtlinien sondern allein § 29 des jährlichen Haushaltsgesetzes Gültigkeit (→ Kap. 8.3)

EFR Einzelförderrichtlinie (I - III) der "Richtlinien für die Förderung nach dem KJFP"

Kinder- und Jugendförderplan-Etat 2013-2017

(Gültig seit Juli 2013)

2/2

Die 10 FÖRDERBEREICHE und 40 POSITIONEN des Kinder- und Jugendförderplans		Euro	geregelt durch
FB III: Chancengleichheit / Integration / Inklusion		17.460.000	
3.1	Förderung landesweiter, regionaler und kommunaler Einrichtungen / Angebote		
3.1.1	Angebote der Jugendsozialarbeit	13.500.000	EFR I
3.1.2	Zusammenschlüsse Landeszentraler Träger der Jugendsozialarbeit	460.000	◆
3.2	Projektförderung		
3.2.1	Integration als Chance <input checked="" type="checkbox"/>	1.500.000	EFR II
3.2.2	Teilhabe junger Menschen mit Behinderung <input checked="" type="checkbox"/>	1.000.000	EFR II
3.2.3	Soziale Teilhabe und Chancengleichheit <input checked="" type="checkbox"/>	1.000.000	EFR II
FB IV: Prävention gesellschaftlicher und individueller Risiken		4.265.000	
4.1	Förderung landesweiter, regionaler und kommunaler Einrichtungen / Angebote		
4.1.1	Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz	582.000	EFR III
4.1.2	Fachstellen des Kinder- und Jugendschutzes	160.000	EFR I
4.1.3	Gewaltpräventive Angebote	1.770.000	EFR III
4.2	Projektförderung		
4.2.1	Präventive Angebote in der Kinder- und Jugendhilfe <input checked="" type="checkbox"/>	1.623.000	EFR II
4.2.2	Jugendschutz / Jugendmedienschutz <input checked="" type="checkbox"/>	130.000	EFR II
FB V: Mädchen- und Jungenarbeit / Gender Mainstreaming		1.230.000	
5.1	Förderung der Fachstellen der Mädchen- und Jungenarbeit	580.000	EFR I
5.2	Projektförderung geschlechtsspezifischer Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit <input checked="" type="checkbox"/>	650.000	EFR II
FB VI: Jugendfreiwilligendienste		3.000.000	
6.1	Freiwilliges Ökologisches Jahr <input checked="" type="checkbox"/>	1.500.000	EFR III
6.2	Qualifizierung der Jugendfreiwilligendienste durch Bildungsarbeit	1.500.000	EFR III
FB VII: Besondere Maßnahmen und Projekte zur Erprobung zukunftsweisender Initiativen		2.235.700	
7.	Besondere Maßnahmen und Projekte zur Erprobung zukunftsweisender Initiativen <input checked="" type="checkbox"/>	2.235.700	EFR II
FB VIII: Wissenschaftliche Arbeiten im Forschungsfeld Kinder- und Jugendhilfe		1.350.000	
8.1	Forschungspartnerschaften	400.000	LHO
8.2	Begleitforschung Ganztags	100.000	EFR II
8.3	Forschungsprojekte Kinder-/Jugendarbeit	600.000	EFR II
8.4	Kooperation Praxis, Politik, Wissenschaft	250.000	EFR II
FB IX: Investitionen		3.000.000	
9.	Investitionen	3.000.000	EFR III
FB X: Sonderurlaubsgesetz		1.960.000	
10.	Förderung nach dem Sonderurlaubsgesetz <input checked="" type="checkbox"/>	1.960.000	EFR III
Gesamt		100.225.700	

9. Anhang: Das FÜR UND WIDER der Einzelantragstellung

Ohne grundsätzlich gegen Projektförderung zu sein, halten wir den Ausbau bewährter und längerfristig orientierter Angebote (incl. konzeptionell homogen eingebundener Projekte) und deren finanzielle Sicherung für **vordringlicher** als den Ausbau gesonderter, zeitlich eng begrenzter und förder technisch limitierter Einzelmaßnahmen. Dagegen würde die Offene Kinder- und Jugendarbeit mit der Stärkung der Strukturförderung wieder in die Lage versetzt, direkt auf aktuelle Herausforderungen durch innovative Maßnahmen, Projekte und Sondermaßnahmen reagieren zu können, ohne auf ein langfristiges und ungewisses,

zusätzliches Sonderantragsverfahren angewiesen zu sein (vgl. Programm und Positionen der AGOT-NRW e.V.).

Welche - nicht nur finanziellen - Bedenken mit dem Prinzip "Projektförderung" und (zusätzliche) "Einzelantragstellung" berücksichtigt werden müssen, fasst **Hans-Jürgen Palme** für die Medienpädagogik in der Zeitschrift "nexus" (2 - 2004, Seite 14 - 17) mit dem Titel "Nichts für schwache Nerven" vortrefflich und "in guter Dialektikermanier" zusammen (im Folgenden Auszüge, übertragen auf unser Handlungsfeld):

"(...) Die typische pädagogische Einrichtung muss quicklebendig sein, um im magischen Finanzierungsdreieck von Regelförderung, Drittmittel und ehrenamtlicher Arbeit über die Runden zu kommen. Die gesamten pädagogischen Leistungen sind schon seit langem mit Mitteln der Regelförderung allein nicht mehr zu bewältigen. Heutzutage sind Einrichtungen darum bemüht, die Regelförderung als Sockelfinanzierung zu kalkulieren und darüber hinaus eigenständig (und ständig) Mittel über Projekte zu beschaffen. Die Regelförderung ist das Grundfundament, das die Rahmenbedingungen schafft und die Kontinuität der Arbeit sichert. Für alles, was über das Kerngeschäft hinausgeht - innovative Projekte oder besondere Aktionen - sind unbedingt Drittmittel zu akquirieren. (...)

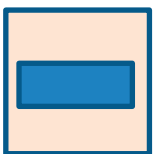
Einrichtungen, die diesen Kraftakt nicht bewältigen, sondern träge auf jährlich sicher fließende Zuschüsse bauen, sind gleich Dinosauriern dem Untergang geweiht. Die Dynamik der Projektakquirierung resultiert zwangsläufig aus Mittelkürzungen, steigenden Infrastrukturkosten und einem Qualitätsmanagement mit hohen Zielvorgaben. (...)



Projektarbeit hat durchaus ihre positiven Seiten. Die Alltagsroutinen werden durchbrochen und der Antrieb, sich an zeitgemäßen Themen zu beteiligen, wird erhöht. Die Projektausschreibungen liefern Anreize dazu, immer wieder neue Ideen zu entwickeln, und sie fördern die pädagogische Kreativität bezüglich der tagesaktuellen Ziele und der damit verbundenen Aufgaben. So zeitaufwendig es auch ist, Anträge zu formulieren, so förderlich ist es im Gegenzug, die eigenen Gedanken zu

reflektieren und zu konkretisieren. Die Beteiligung an Projektausschreibungen zwingen die im Kopf herumschwirrenden, hochfliegenden Ideen auf den Boden der Tatsachen. Sie befördern das Nachdenken und die Problemlösung aktueller pädagogischer Herausforderungen in ganz pragmatischer Weise. Und das Schöne dabei ist, es winkt eine Belohnung.

Die ganzen Anstrengungen zielen ja nicht allein auf die Finanzmittel ab. Wenn ein Projekt gefördert wird und man einen positiven Bescheid erhält, freut man sich auch über die Anerkennung, die mit einer Bewilligung einhergeht. Die finanziellen Mittel sind das Eine, der Stolz, dass man auserwählt wurde, das Andere. Mit der Mittelzusage wird man Mitglied einer Community, in der alle das gleiche Ziel auf unterschiedlichen Wegen zu erreichen suchen. Der Mix aus verschiedenen Einrichtungen befördert eine bunte Vielfalt, die zugleich den Austausch über lokale Grenzen hinweg animiert.



Solange Projekte die Rosinen im täglichen Routinekuchen sind und eine solide Zuschussfinanzierung keine Notwendigkeiten zur permanenten Antragstellung und -rechtfertigung erzwingt, können die positiven Aspekte von Projekten genossen werden. Wenn die Sockelfinanzierung aber zum rettenden Bestandteil des Gesamtbudgets wird, z.B. aufgrund von Kürzungen, dann geraten die Segnungen leicht zum Fluch. Man wird abhängig - von Projekten und deren Genehmigungen hö-

heren Ortes.

Aus Partnern werden dann plötzlich Konkurrenten. Wer hat das bessere Konzept? Wer hat die besseren Kontakte? Wer kann sich am besten darstellen? Im Kampf um die beschränkten Projektmittel entsteht Missgunst wider alle Vernunft. (...)

Selbst wenn es einer Einrichtung immer wieder gelingt, ein »Projekt an Land zu ziehen«, ist damit keinesfalls ein paradiesischer Zustand erreicht. Die mit Projekten verbundenen Aufgaben haben die Eigenschaft, zu bestimmten Zeitpunkten zu kumulieren. Da sind die Antragsfristen, zumeist am Jahresbeginn, und allzu bald kommen die Abgabetermine, oftmals zum Jahresende, die es zu beachten gilt. Das heißt dann, nicht nur einen Sachbericht anzufertigen, sondern auch die gesamte Abrechnung zu erledigen. Gleichzeitig sind neue Projektanträge zu ersinnen und auf den Weg zu bringen. So entstehen immer längere Zeitspannen, in denen die pädagogische Arbeit heruntergefahren werden muss, um die Berichte, Buchungen, Internetseiten etc. erledigen, um neue Antragsformulare anfordern, Ideen entwickeln und diese in die richtige Form bringen zu können.

Wenn die Projektmaßnahmen von der erfrischenden Kür zum einrichtungserhaltenden Pflichtprogramm mutieren, dann sind daran auch immer berufliche Existenzen geknüpft. Die psychische Belastung, ob ein Projekt genehmigt wird oder nicht, ist enorm. Und selbst wenn es bewilligt wird, verspricht dies nur eine zeitlich begrenzte Schonfrist. Der Stress ist gewaltig und in der Tat nachhaltig.

Dies trifft vor allem die Projektmitarbeiter/innen. In den seltensten Fällen ist ihr Arbeitsplatz projektunabhängig gesichert. Fehlen die Honorarmittel, müssen sie sich anderweitig umsehen oder die Zeit bis zum nächsten Projekt überbrücken. Kein schöner Zustand. Doch auch für die Einrichtung selbst ist das Auf und Ab belastend. (...)

Durch die Differenz zwischen der privilegierten Position der Festangestellten und der ungesicherten Lage der Mitarbeiter/innen mit zeitlich befristeten Projektstellen entwickelt die Atmosphäre im Team ihre eigene Dynamik. Wenn ein Anschlussprojekt nicht bewilligt wird, entsteht ein Personal- und Kompetenzverlust, der die Realisierung neuer Vorhaben deutlich erschwert. Neue Kolleginnen und Kollegen müssen erst wieder eingearbeitet werden, das Publikum muss sich an die neuen Gesichter gewöhnen, und ein, zwei Jahre später geht womöglich alles wieder von vorn los. Ein Teufelskreis also.

Wenn Projekte das Überleben von Einrichtungen sichern, dann sind die eigentlich Leidtragenden die Kinder und Jugendlichen. Die medienpädagogischen Aktivitäten müssen dem Rhythmus der Projektlaufzeiten angepasst werden. Ist das Projekt beendet, dann fehlen die finanziellen Ressourcen, um die gebotene Kontinuität zu wahren. Dies beeinträchtigt nicht nur die so oft beschworene Nachhaltigkeit der gesetzten Impulse, es verhindert auch eine langfristig gewachsene Identifikation und das damit verbundene ehrenamtliche Engagement der jungen Menschen. Der Zwang, Projekte zu realisieren, führt dazu, dass die Zielgruppe zum Bestandteil der Projektmaßnahme wird. Das große Plus der Offenen Kinder- und Jugend(kultur)arbeit, dass nämlich die Angebote nicht verpflichtend, sondern freiwillig sind, wird zum Damoklesschwert für Vorhaben mit klaren Zielsetzungen.

Hinzu kommt, dass mit dem Ende des Projektes auch die jungen Menschen in der Regel ihre gefundenen Bezugspunkte verlieren. Es bleibt ein schaler Nachgeschmack. Nicht pädagogische Notwendigkeiten dominieren, sondern vorzeigbare Projektergebnisse müssen anvisiert werden. (...)

Auch wenn man bereit ist, all die hier aufgeführten Unannehmlichkeiten in Kauf zu nehmen, ist der Weg zum Projektekuchen für die mittellosen kleinen Vereine von einer schier unüberwindlichen Hürde verstellt. Das Dumme ist nämlich, dass Infrastrukturkosten (Miete, Telefon, Technik, etc.) so gut wie nie beantragt werden können und dass zudem oftmals sogar prozentual Eigenmittel eingesetzt werden müssen. Wer also nichts hat, der bekommt auch nichts, ganz egal, ob er eine höchst interessante Projektidee anzubieten hat oder nicht."

Auch wenn im Rahmen der neuen Richtlinienlegung das Verfahren der Projektförderung vereinfacht, bestehende Probleme behoben und die Höhe des vorausgesetzten Eigenmittelanteils gesenkt wurden,

müssen die hier vorgetragenen "Nebeneffekte" vor Ort konzeptionell bedacht werden. Letztendlich wird wohl der zu erwartende Nutzen für die ProjektteilnehmerInnen entscheidend sein.

Abkürzungen

AFR	Allgemeine Förderrichtlinien = Allgemeiner Teil der Richtlinien
EFR	Einzelförderrichtlinien
KJFP	Kinder- und Jugendförderplan
MFJKJS	Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

Inhalt

Einleitung	3
1. WELCHE Projekte und Maßnahmen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit fördert das Land? (Übersicht)	5
2. WELCHE allgemeinen Regelungen müssen bei allen Förderbereichen beachtet werden?	6
3. WAS ist insbesondere bzgl. der Förderung einzelner Projekte und Maßnahmen bei der Antragstellung zu beachten?	14
3.1 Förderung von Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit	16
3.2 Kinder- und Jugendarbeit in kommunalen Bildungslandschaften	17
3.3 Internationale Jugendarbeit, Gedenkstättenfahrten, Europa / Eine-Welt	19
3.4 Stark durch Beteiligung - Jugendliche gestalten gesellschaftliche Entscheidungsprozesse mit	20
3.5 Nachhaltige Entwicklung in der globalisierten Welt	21
3.6 Jugendkulturland NRW	22
3.7 Fit für die mediale Zukunft	23
3.8 Integration als Chance	24
3.9 Teilhabe junger Menschen mit Behinderung	25
3.10 Soziale Teilhabe und Chancengleichheit	26
3.11 Präventive Angebote in der Kinder- und Jugendhilfe	27
3.12 Jugendschutz / Jugendmedienschutz	29
3.13 Geschlechtsspezifische Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit	30
3.14 Besondere Maßnahmen und Projekte zur Erprobung zukunftsweisender Initiativen	31
3.15 Initiativgruppenarbeit	32
3.16 Freiwilliges Ökologisches Jahr	34
3.17 Sonderurlaubsgesetz	35
4. WIE sieht ein Antrag aus?	36
4.1 Antragsformular (Muster 1)	36
4.2 Anlage 1 zur Projektförderantragstellung	37
4.3 Anlage 5 zur Antragstellung für das Freiwillige Ökologische Jahr (FÖJ)	38
4.4 Anlagen 7 und 7a zur Antragstellung für Sonderurlaub	39
5. Bis WANN und an WEN muss der Antrag gestellt werden?	40
6. WAS kann bei der Antragstellung weiterhelfen?	41
6.1 Checkliste: Projektkonzipierung und -darstellung	41
6.2 Checkliste: Projektkosten	43
6.3 Checkliste: Finanzierungsplan	44
6.4 Vom Kostenplan zur Antragstellung	45
6.5 Geldwert: Fiktive Kosten bei bürgerschaftlichem Engagement	48
6.6 Das I-Tüpfelchen der Antragstellung: Die rechtsverbindliche Unterschrift	49
6.7 Häufige Ausschlussgründe, positive Bewertungsmerkmale	50
6.8 In Sachen Rechtsschutz bzgl. des Bewilligungsbescheides	51
6.9 Projektdurchführung und Verwendungsnachweis	51
7. Antragstellung - An alles gedacht? (Die wichtigsten Stichworte)	52
8. Anhang: WARUM und WIE fördert das Land (Offene) Kinder- und Jugendarbeit?	53
8.1 Kinder- und Jugendförderung als gesetzliche Pflichtaufgabe	53
8.2 Ziele der Landesförderung	54
8.3 Geregelt Förderung	55
8.4 Der aktuelle Kinder- und Jugendförderplan	56
9. Anhang: Das FÜR UND WIDER der Einzelantragstellung	58
Abkürzungen	59